



Ein Blick über **den Gartenzaun**

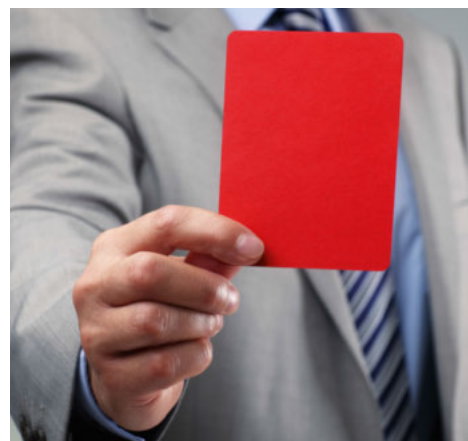
Insolvenzen international

Shareconomy ist Trend
**Tauschen und teilen
statt kaufen**

KSV1870 entlarvt Betrüger
Lichtbildausweise
auf dem Prüfstand



4 Insolvenzen international: **Ein Blick über den Gartenzaun.**



22 KSV1870 **entlarvt Betrüger.**

Inhalt

COVER

- 4 **Ein Blick über den Gartenzaun.**
Insolvenzen international.

AKTUELL

- 9 **KSV1870 bewertet Österreichs Branchen.**
Die Bonität einzelner Wirtschaftssektoren auf den Punkt gebracht.
- 10 **Am Personalmarkt herausstechen.**
Employer Branding ist mehr als ein hübsch gestaltetes Stelleninserat.
- 12 **Die Stunde der Einkäufer.**
Vom Handyvertrag bis zum Gabelstapler – ein wachsendes Auge sollte bei Anschaffungen keinesfalls fehlen.
- 14 **„Auf dem Boden bleiben und authentisch agieren.“**
KSV1870 Testimonial und Geschäftsführer der Haberkorn GmbH, Dr. Wolfgang Blum, über umsichtiges Führen und „gelebte“ Fairness im Unternehmen.

- 16 **Privatstiftung: Ja oder nein?**
Derzeit stagniert die Zahl der Stiftungen in Österreich, dennoch spielen sie eine bedeutende Rolle.
- 18 **Gern geschehen!**
Wozu kaufen, wenn man auch tauschen oder teilen kann: Der neueste Trend heißt Shareconomy.
- 20 **Wer klopft an?**
Es ist der Bürgermeister, der Abgaben kassieren möchte. Sich von externen Dienstleistern helfen lassen darf er sich aber größtenteils nicht.
- 22 **KSV1870 entlarvt Betrüger.**
Oft kommen Geschäfte gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zustande. Was, wenn er gefälscht ist? Der KSV1870 schafft Abhilfe.
- 23 **Bring Your Own Device.**
Der Trend, private Geräte auch beruflich zu nutzen, stellt Unternehmen vor Herausforderungen. Karin Ludwig, Leiterin Controlling & Qualitätsmanagement beim KSV1870, im Gespräch.



Foto: ag visuell – Fotolia.com

10 Am Personalmarkt herausstechen.

NEWS

- 24 **Informationstage für Gründer 2014.**
Der KSV1870 informierte Jungunternehmer vor Ort.
- 25 **Top-Event in Graz.**
3. Steirisches Herbstfest des KSV1870.
- 26 **Wer zählt die Häupter, nennt die Namen?**
KSV1870 Mitarbeiter stellen ihr Know-how zur Verfügung.
- 26 **Quergelesen.**
Neue Fachbücher, die Praxiswissen vermitteln.

GLÄUBIGERSCHUTZ

- 27 Aktuelles aus Rechtsprechung und richterlicher Praxis.

STEUERTIPPS

- 29 Neuigkeiten und Änderungen im Steuerrecht.

WIRTSCHAFTSBAROMETER

- 30 Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft.
- 02 **Impressum**

Foto: Martin Vukovits



Editorial

Liebe Mitglieder,

der Lauf der Geschichte zeigt, dass es zu jeder Zeit Betrüger gegeben hat, die mit mehr oder weniger kreativen Tricks versuchen, arglose Mitbürger um ihr Geld zu bringen. Die angewandten Methoden passen sich dabei den jeweiligen Möglichkeiten an und werden mit den immer ausgereifteren technischen Lösungen ebenfalls zunehmend raffinierter. Mit dieser Herausforderung sehen sich auch finanzierende Stellen konfrontiert, denen u. a. immer perfekter gefälschte Ausweise das Leben schwer machen. Um ab sofort die Spreu vom Weizen unterscheiden zu können, unterstützt der KSV1870 die heimischen Unternehmen nun mit dem zusätzlichen Service einer hochwertigen Ausweisprüfung. Denn Gläubigerschutz beginnt für uns von jeher bereits vor Geschäftsabschluss: mit seriösen Informationen über die Bonität des potenziellen Kunden ebenso wie mit fundierten Erkenntnissen darüber, ob seine Absichten ehrlich sind. Details zur Ausweisprüfung finden Sie auf Seite 22.

Staatsverschuldungen waren in den vergangenen Jahren ganz offensichtlich Kavaliersdelikte und als solche kaum eine Erwähnung wert. Auch EU-Vorgaben konnten nicht viel daran ändern, dass sie teilweise exorbitante Ausmaße annahmen. Bei dieser lockeren Betrachtungsweise ist es kein Wunder, dass die Zahlungsmoral allgemein einen immer geringeren Stellenwert erhält. Von so mancher Seite scheint es bereits als Zumutung angesehen zu werden, dass Schuldner ihre Verbindlichkeiten zahlen sollen. Zu dieser Entwicklung passt auch, dass es kaum Unterstützung für jene gibt, die offene Forderungen haben. Ein Beispiel dafür ist die Situation der österreichischen Gemeinden: Eine Umfrage hat ergeben, dass nur die Hälfte der Abgabepflichtigen ihre Schulden innerhalb des gesetzlichen Zahlungszieles begleicht. Vor welchen Problemen die heimischen Gemeinden im Bereich ihres Forderungsmanagements stehen, erfahren Sie in einem Artikel von Dr. Walter Leiss, dem Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes, ab Seite 20.

Offene Forderungen kosten die Gläubiger viel Geld. Sollten auch Sie Fragen rund um das Thema Inkasso haben, wenden Sie sich jederzeit an uns. Unsere Expertenteams haben einige effektive Tipps für ein funktionierendes Forderungsmanagement für Sie und beraten Sie gerne!

Ihr Dr. Heinz Zinner



Foto: Friedberg - Fotolia.com

Ein Blick über den Gartenzaun: Insolvenzen international

Im Jahr 2013 sind die Insolvenzzahlen in Europa nach einem Zuwachs von 2,9 % 2012 um 1,4 % gestiegen. Insgesamt wurden in den westeuropäischen Volkswirtschaften zwischen Limerick und Deutschkreutz im Vorjahr rund 192.700 Unternehmen insolvent. **TEXT:** Hans-Georg Kantner

Die Statistik zeigt, dass es in einigen Ländern Trends gibt, die sich weiter fortsetzen, beispielsweise Zuwächse in den beiden vergangenen Jahren in Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden und Spanien. Rückgänge in diesen zwei Jahren konnten hingegen Dänemark, Deutschland, Griechenland und Großbritannien verzeichnen. Dazwischen liegen einige Staaten, bei denen es einmal rauf und einmal runter geht oder umgekehrt. Dazu gehört auch Österreich: Hatten wir im Jahr 2012 einen Zuwachs an Insolvenzen von 2,9 %, so gingen die Zahlen 2013 um nahezu 10 % zurück – allerdings nur, um 2014 wiederum leicht anzusteigen. Man sieht darin die Fluktuation des Insolvenzgeschehens.

Süden: Mehr schlecht als recht. Manche Länder stellen sich ihren Problemen schneller und kompromissloser als andere. Zu diesen gehört zweifellos Österreich, aber auch Deutschland und der Nordwesten Europas. Im Gegensatz dazu scheint vor allem im Süden Europas immer noch ein Klima des offiziell sanktionierten „Weiterwurstelns“ zu herrschen. Wenn die ohnehin sehr niedrigen griechischen Zahlen zwei Jahre lang infolge rückläufig sind, bedeutet das leider nicht automatisch, dass die vorherrschenden Strukturprobleme der Wirtschaft dort engagiert angegangen und gelöst worden sind.

Es geht talwärts. Die Konjunktur in Europa trübt sich spürbar ein. Die Wirtschaftsprognosen werden seit dem zweiten Quartal 2014 laufend nach unten revidiert, sodass wir mittlerweile für Österreich selbst bei lediglich ca. 0,8 % Wachstumsprognose angelangt sind. Das ist in Wahrheit und ehrlich ausgesprochen eine Stagnation. Auch Deutschland musste seine Erwartungen nach unten schrauben. Damit ist die Export- und Wachstumslokomotive, an der auch Österreichs Wirtschaft hängt, derzeit wesentlich langsamer unterwegs als in den vergangenen zwei oder drei Jahren. Konjunkturforscher und Volkswirte verkünden bereits das Ende des Wirtschaftswachstums, wie wir es kennen, und fordern die Politik auf, sich in ihren Maßnahmen auf Jahre der Stagnation einzustellen. Blickt man auf Österreich, darf man sagen: Stagnation auf sehr hohem Niveau.

Durchschlag mit Verzögerung. Die Insolvenzstatistik ist alles andere als ein Prognoseinstrument – ganz im Gegenteil. Man erfährt darin etwas über die Entwicklung der Wirtschaft, ihre Strukturprobleme und das Tempo ihrer Verarbeitung. Meist läuft – jedenfalls in Österreich – die Insolvenzentwicklung der Konjunktorentwicklung um bis zu neun Monate hinterher. Es wird praktisch kein Unternehmen aus „heiterem Himmel“ insolvent – vielmehr sind es Fälle von jahrelang verschleppter Innovation, von Managementversagen oder schlechter Finanzstruktur, die dann aus einem äußeren Anlass zur Insolvenz führen.

Halbjahreszahlen 2014: Vorläufiger Rückgang. Die Gesamtzahlen an Unternehmenspleiten in Europa sind in den ersten sechs Monaten 2014 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2013 um fast 5 % zurückgegangen. Dies sollte man jedoch keinesfalls als Entspannung Indikator werten. Der Rückgang ist vielmehr als Nachhall der vergangenen zwei Jahre zu verstehen, die wirtschaftlich vom Meistern der Eurokrise und damit einigem Zweckoptimismus geprägt waren. Wahrscheinlich werden wir schon nächstes Jahr anhand der Zahlen das Ende dieser optimistischen Phase erkennen können.

DIE GRÖSSTEN VOLKSWIRTSCHAFTEN IN EUROPA

BIP nach Ländern	USD Mio. 2013	Veränd. ggü. 2012 in %
Deutschland	3.635.959	0,54 %
Frankreich	2.737.361	0,27 %
Vereinigtes Königreich	2.535.761	1,76 %
Italien	2.071.955	-1,85 %
Spanien	1.358.687	-1,22 %
Niederlande	800.007	-0,81 %
Schweiz	650.814	1,96 %
Schweden	557.938	1,53 %
Polen	516.128	1,55 %
Norwegen	511.252	0,76 %
Belgien	506.560	0,25 %
Österreich	415.366	0,35 %

© KSV1870

Die Großen und die Kleinen. Das kleine Österreich steht in Europa, gemessen an der Wirtschaftsleistung, an zwölfter Stelle: Andere Länder, die an Einwohnern auch nicht oder nicht wesentlich größer sind – wie die Schweiz (8 Mio.), Schweden (9,5 Mio.) oder Norwegen (5 Mio.) – sind deutlich stärker positioniert. Im Falle Norwegens wird immer gerne das Nordseeöl und -gas ins Treffen geführt. Doch dieses spielt in Schweden oder der Schweiz ganz augenscheinlich keine Rolle. Schon ein rascher Blick zeigt, wo die strukturellen Probleme der großen Volkswirtschaften liegen: Rezessionen in Italien, Spanien und den Niederlanden können uns nicht kalt lassen. Alle drei Länder verzeichnen fast „lehrbuchgemäß“ entsprechende Insolvenzzuwächse.

Österreich: Aufschließen gefragt. Österreich ist in dieser Runde nicht das wachstumsschwächste Land, aber schon von Deutschland trennen uns 0,2 Prozentpunkte, von Werten wie in der Schweiz oder Schweden können wir derzeit nur träumen. Oder aber das Richtige dafür tun, dass auch Ös-

terreich an diese Wachstumsraten anschließen kann. Dass sich Polen mittlerweile „in der Mitte Europas“ finden lässt, liegt weniger an der Größe des Landes als an seiner extrem erfolgreichen Aufholjagd in den vergangenen 15 Jahren. Es gilt heute nicht nur innerhalb der EU als Musterschüler, sondern hat es verstanden, seine Mittlerrolle am Ostrand Europas auch wirtschaftlich zu nutzen.

US-Wirtschaft als Lokomotive? Wenig überraschen kann uns, dass die Welt-Konjunkturlokomotive USA in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zweistellige Rückgänge bei den Insolvenzzahlen verzeichnen kann. Die offensive Wirtschaftspolitik der Regierung, gepaart mit beherzten, zuweilen sehr schmerzhaften Maßnahmen (man denke nur an hunderte Bankinstitute, die im Gefolge der Krise 2008 insolvent wurden), konnte der Wirtschaft den Aufwind geben, den sie benötigt hat. Da kommen Schiefergas und Frackingfolge offenbar auch zur rechten Zeit. Insofern ist es verständlich, wenn Hoffnungen wach werden, dass der Zug aus dem Westen auch die etwas trägen europäischen Waggons anschieben wird. Bekanntlich sind jedoch die USA der mit Abstand größte Schuldner der Welt, wobei nicht nur der Staat, sondern auch seine Bürger Nettoschuldner sind, und das mehrheitlich im Ausland. Diese Form des kreditfinanzierten Wachstums droht irgendwann an einen Plafond zu stoßen. Es ist in besonderem Maße eine Frage des Vertrauens in die Kraft und Dynamik der amerikanischen Wirtschaft, die hinter diesen Kreditvolumina steht.

Mehr Geschwindigkeit. Die heimische Wirtschaft ist zweifellos wesentlich besser gerüstet und fitter als in den 90er-Jahren des vorigen Jahrhunderts. Die Konjunktur bis 2008 wurde genutzt, um Eigenkapital anzusparen und in Innovation zu investieren. Doch darf das nicht Anlass zur Selbstgefälligkeit sein. Nicht für die Unternehmer selbst, aber noch weniger für die Politik. Wir

müssen unsere Staatsausgaben auf innovative Investitionen fokussieren. Es geht dabei nicht primär um eine Senkung der Staatsausgaben. Der Staat muss schlanker werden, um mehr Investitionen tätigen zu können. Nicht die Unterstützung schwacher Unternehmen sollte Priorität haben, sondern die Schaffung moderner und leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen und einer guten Infrastruktur sollte forciert werden. Und zwischen pointierter Kritik am System und überbordender Freude an Exporterfolgen bleibt ausreichend Platz für nachhaltige Strukturverbesserungen, sei es in der Bildung, im Verkehrswesen oder bei der Energiepolitik. Österreich ist in der richtigen Richtung unterwegs, aber noch nicht mit der richtigen Geschwindigkeit.



Foto: Petra Spölla

Dr. Hans-Georg Kantner,
Leiter Insolvenz KSV1870

INTERNATIONALE INSOLVENZSTATISTIK 2013

Land	Unternehmens- insolvenzen 1. HJ 2014	Unternehmens- insolvenzen 2013	Unternehmens- insolvenzen 2012	Veränderung in %	Privat- insolvenzen 1. HJ 2014	Privat- insolvenzen 2013	Privat- insolvenzen 2012	Veränderung in %
Österreich ⁷⁾	2.829	5.459	6.041	-9,6 %	4.823	10.152	10.557	-3,8 %
Belgien	5.689	11.740	10.587	10,9 %				
Dänemark	1.613	4.993	5.456	-8,5 %				
Deutschland ^{*)}	12.032	25.995	28.304	-8,2 %	56.071	115.337	122.038	-5,5 %
Finnland	1.579	3.131	2.961	5,7 %				
Frankreich	31.755	63.017	61.043	3,2 %				
Griechenland		353	415	-14,9 %				
Großbritannien	7.817	16.013	17.747	-9,8 %	59.576	118.653	131.251	-9,6 %
Irland	650	1.365	1.684	-18,9 %				
Italien	8.101	14.269	12.463	14,5 %				
Luxemburg	422	1.075	1.066	0,8 %				
Niederlande	4.220	9.456	8.616	9,7 %	1.190	2.850	2.619	8,8 %
Norwegen	2.567	4.564	3.814	19,7 %				
Portugal	4.425	8.131	7.763	4,7 %				
Schweden	3.822	7.701	7.471	3,1 %	58	123	266	-53,8 %
Schweiz	3.071	6.495	6.841	-5,1 %	3.488	6.803	6.571	3,5 %
Spanien	3.587	8.934	7.799	14,6 %	373	726	927	-21,7 %
Gesamt Westeuropa	94.179	192.691	190.071	1,4 %				
Bulgarien		834	601	38,8 %				
Estland		514	495	3,8 %				
Kroatien		3.186	3.033	5,0 %				
Lettland		818	883	-7,4 %				
Litauen		1.517	1.400	8,4 %				
Polen		883	877	0,7 %				
Rumänien		27.145	25.842	5,0 %				
Serbien		8.498	8.333	2,0 %				
Slowakei		507	452	12,2 %				
Slowenien		994	452	119,9 %				
Tschechien		10.653	8.045	32,4 %				
Ungarn		13.489	22.840	-40,9 %				
Gesamt Osteuropa		69.038	73.253	-5,8 %				
Japan	4.756	10.332	11.129	-7,2 %				
Kanada	1.580	3.187	3.236	-1,5 %	33.033	69.224	71.495	-3,2 %
USA	14.275	33.212	40.075	-17,1 %	479.292	1.038.720	1.181.016	-12,0 %

* inkl. abgewiesener
Konkursanträge

Quelle: KSV1870, Coface

Anmerkung: Die Zahlen sind durch unterschiedliche Insolvenzgesetzgebungen nur bedingt vergleichbar.

20 Jahre Schuldenregulierungsverfahren: Ein österreichisches Erfolgsmodell im europäischen Vergleich

Im Jänner 1995 ist der Privatkonkurs bei uns in Kraft getreten und hat sich bisher als sehr erfolgreich erwiesen: Das österreichische Entschuldungsverfahren entlässt ca. 87 % der Schuldner nach einer Abzahlungsperiode von üblicherweise 7 Jahren in die finanzielle Normalität. Kritiker weisen jedoch gerne auf unseren deutschen Nachbarn hin, dessen Gesetze angeblich schuldnerfreundlicher und damit in den Augen Einzelner nachahmenswert sind. **TEXT:** Hans-Georg Kantner

Deutschland hat mit der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens – das dem unseren mit Ausnahme von zwei kleinen, aber dafür umso wichtigeren Unterschieden ähnlich ist – die bewusste Entscheidung getroffen, ein Entschuldungsverfahren für „die Ärmsten der Armen“ (so der deutsche Justizausschuss) zu schaffen. Ein Verfahren ohne Mindestquote, bei dem das Wohlverhalten des Schuldners über einen längeren Zeitraum schon ausreicht, um die Schulden los zu werden. Das hat nach mehreren Anläufen seit 1999 soweit geklappt. Allerdings mit dem zweifellos ungewollten Nebeneffekt, dass die vielleicht sogar durchschnittlich Leistungsfähigen sich nahtlos zu den „Ärmsten der Armen“ gesellten und im Ergebnis kaum ein Schuldner etwas leistet. Daher wird an die Gläubiger trotz einer Verfahrensdauer von immerhin 6 Jahren nur in Ausnahmefällen etwas bezahlt. Und so ist Deutschland mit dem eigenen Entschuldungsrecht seit dem ursprünglichen Inkrafttreten 1999 dauernd unzufrieden und es wird ständig daran herumgedoktert. Nun hat der deutsche Gesetzgeber zuletzt eine Art Mindestquote von 35 % eingeführt - das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ (GIRStG) ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Mit diesem „Salto aus dem Stand“ möchte man augenscheinlich das Beispiel Österreichs irgendwie importieren und tut dies im Gleichklang mit einer Verkürzung des Verfahrens auf drei Jahre, wenn zumindest 35 % bezahlt werden. Auf die Wirkung dieser Gesetzesänderung darf man gespannt sein.

Es gibt demgegenüber auch eine radikale Lösung, wie sie z. B. im Elsass im Jahr 1877 eingeführt wurde. Der Vorgänger des heutigen deutschen Gesetzgebers erließ damals nach (Rück-)eroberung von Elsass-Lothringen im Krieg von 1870/71 die Möglichkeit, innerhalb von nur 12 Monaten seine Schulden los zu werden. Dieses Gesetz gilt in Frankreich heute noch, allerdings nur für die beiden Departements Ober-Rhein und Nieder-Rhein (Haut Rhin und Bas Rhin). Das Verfahren sieht vor, dass ein Jahr lang das pfändbare Einkommen an die Gläubiger bezahlt wird und im Rahmen der sonst auch geltenden Gesetze eventuelles Vermögen für die Gläubiger zu verwerten ist. Eine Mindestquote kennt dieses Gesetz nicht.

Ganz ähnlich funktioniert Schuldenregulierung in Großbritannien: beim ersten Mal gibt es keine Mindestquote und eine Entschuldung nach einem Jahr. Der Reichsgesetzgeber von 1877 hatte noch die politisch durchaus pikante Möglichkeit, ein extrem schuldnerfreundliches Gesetz zu erlassen, zweifellos auch mit der Absicht, Sympathien zu erzeugen, und zwar bei den verschuldeten Geschäftsleuten (denn echte Privatschuldner gab es damals nicht). Zugleich konnte dadurch nämlich die Finanzlast der Entschuldung den französischen Bankengläubigern „umgehängt“ werden. Das englische Regime kommt zweifellos eher aus dem Eck, dass man Unternehmern eine rasche Entschuldung zubilligen sollte, vorausgesetzt sie haben sich keiner Rechtsverstöße schuldig gemacht.

Und in Österreich? Das Regierungsübereinkommen der regierenden Parteien enthält keinen Punkt zu einer eventuellen Novellierung des Gesetzes. Es existiert allerdings ein „kleines Reformpaket“, das seit dem Jahr 2008 in der Lade des BMJ ruht und durchaus umsetzbar wäre. Es enthält zweifellos nicht die Lösung für ein real existierendes Problem, nämlich die Tatsache, dass nicht alle leistungswilligen Schuldner auch leistungsfähig sind und dass nicht alle leistungsfähigen Schuldner leistungswillig sind. Um das Verfahren aber erfolgreich mit einer Erledigung der Schulden abschließen zu können, muss beides gegeben sein: Ohne Geldleistung an die Gläubiger ist nach geltendem Recht in Österreich eine Entschuldung nicht möglich. Und das ist auch gut so, denn nur Geldzahlungen haben die Eigenschaft, Schulden zu tilgen – „Brav sein“ alleine, wie es das deutsche Recht verlangt, wäre etwas wenig. Daher hat der immer wieder herangezogene Deutschlandvergleich mittlerweile etwas leicht Paradoxes, wo sich doch Deutschland mit der Novelle 2014 ganz unverhohlen unserer Rechtslage annähern wollte.

Entgegen anderslautenden Behauptungen mancher Parlamentarier scheidet die Umsetzung dieser „kleinen Novelle“ weder an der Gläubigerseite oder den Inkassoinstituten (ganz im Gegenteil!), noch am derzeit amtierenden Justizminister. Die verschiedenen Maßnahmen könnten nach unserer Einschätzung schon seit mehr als drei Jahren geltendes Recht sein und tausenden verschuldeten Menschen die Bewältigung ihrer Schulden erleichtern.

KSV1870 bewertet Österreichs Branchen

Mit dem BilanzBranchenRating hat der KSV1870 gemeinsam mit der KMU Forschung Austria ein Prognosetool auf den Markt gebracht, das die Bonität einzelner Wirtschaftssektoren auf den Punkt bringt.

Wie geht's der Baubranche? Und den Frächtern? Oder der Tourismusbranche? Ab sofort kein Mysterium mehr, denn das KSV1870 BilanzBranchenRating beantwortet nun diese Fragen. Mit einer einzigen Kennzahl beschreibt es die Situation einer Branche und gibt die Wahrscheinlichkeit wieder, mit der die dazugehörigen Unternehmen innerhalb des folgenden Jahres in Zahlungsschwierigkeiten geraten könnten. Das Rating wird einmal pro Jahr validiert und anhand von Jahresabschlüssen und Insolvenzinformationen aktualisiert. Für dieses

Produkt haben der KSV1870 und die KMU Forschung Austria ihre Kräfte gebündelt und eine Reihe von Daten zusammengeführt. Anhand des Ratingmodells der KMU Forschung Austria und auf Basis von Datengrundlagen beider Institutionen wurden im Rahmen des KSV1870 BilanzBranchenRatings insgesamt 146 Branchen analysiert.

Ein verlässlicher Indikator. Die sechsstufige Skala mit jeweils zehn Unterklassen ergibt insgesamt 60 Ratingklassen.

Ratingklassen	Beurteilung der Branchenbonität	Risiko	Ausfallrisiko	
1.0-1.9	ausgezeichnet	keines	Risiko liegt unter dem Durchschnitt	
2.0-2.9	einwandfrei	sehr gering		
3.0-3.9	mittel	gering		
4.0-4.9	beeinträchtigt	erhöht	Risiko liegt über dem Durchschnitt	
5.0-5.9	schlecht	hoch		
6.0-6.9	ungenügend bis insolvent	sehr hoch		

• **Ausgezeichnete Branchenbonität.** Bei geringem Insolvenzgeschehen zeigt die Branche eine positive Entwicklung. Ausreichend große Substanz ermöglicht, auch länger andauernde Krisen zu bewältigen. Die Prognose in der Branche ist überdurchschnittlich gut.

• **Einwandfreie Branchenbonität.** Kurz- und mittelfristig ist von einer guten Zahlungsfähigkeit auszugehen. Ausreichende Kapitalausstattung sichert die Bonität auch längerfristig. Nur massive Verschlechterungen im Branchenumfeld könnten Probleme verursachen.

• **Beeinträchtigte Branchenbonität.** Die Bonität ist kurzfristig stabil. Allerdings verfügt die Branche nur über geringe Reserven. Die finanzielle Situation dieser Branche erweist sich als durchschnittlich bis teilweise auch als beeinträchtigt.

• **Schlechte Branchenbonität.** Die Branche zeigt eine hohe Insolvenzgefährdung. Bereits kurzfristig ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen führen zu zusätzlichen Unternehmensausfällen. Die Insolvenzquote wird ansteigen.

• **Ungenügende bis insolvente Branchenbonität.** Die Bonität der Unternehmen ist durch eine sehr hohe Insolvenzgefährdung sowie durch Insolvenzen gekennzeichnet. Künftig ist in dieser Branche mit einer weiteren Strukturbereinigung zu rechnen.

Sie haben Fragen oder Interesse an diesem Service? Unter 050 1870-1200 beraten wir Sie gerne. Nähere Informationen finden Sie auch unter: www.ksv.at/bilanzbranchenrating



Foto: ag visuell – Fotolia.com

Am Personalmarkt herausstechen

Employer Branding ist mehr als ein Stelleninserat hübsch zu gestalten – es ist entscheidend für die Positionierung als attraktiver Arbeitgeber und kann damit zum Erfolgsrezept für das gesamte Unternehmen werden. **TEXT:** Robert Prazak

Ganz große Unternehmen tun es, die mittelgroßen ebenso und nun begeistern sich auch die Chefs kleinerer Firmen dafür: Employer Branding, also die Stärkung der Unternehmensmarke am Personalmarkt, wird zunehmend zum Bestandteil von Personalmaßnahmen. Das eigene Unternehmen soll dabei nicht nur gegenüber Kunden und Partnern, sondern auch gegenüber bestehenden und potenziellen neuen Mitarbeitern positiv dargestellt werden.

Keine Kosmetik betreiben. Schöne Gestaltung, wortreiche Ausschmückung von Stelleninseraten oder ein vorbildlicher Auftritt auf einer Karrieremesse, bunte Broschüren oder eine schicke Website sind nicht ausreichend. Die ganzheitliche Herangehensweise an die interne und externe Positionierung als Arbeitgeber ist ausschlaggebend - als ein Prozess, der nicht einseitig sein kann. Gerade für Klein- und Mittelbetriebe stellt

Employer Branding eine gute Möglichkeit dar, die wertvollste Ressource der Wirtschaft – die Mitarbeiter – gut zu nutzen.

Punkten gegen die Großen. Gegen die Strahlkraft großer Unternehmen am Personalmarkt haben KMU nur mit guten Ideen und ausgefallenen Initiativen eine Chance. Für begehrte Fachkräfte mit Know-How zählen nämlich nicht nur Gehalt und Firmengröße. Und genau hier können KMU punkten: Reizvolle Aufgaben in einem angenehmen Umfeld, ein gutes Betriebsklima mit persönlicher Ansprache, flache Hierarchien und große Eigenverantwortung sind Kriterien, mit denen kleinere Unternehmen durchaus positiv auffallen können.

Um Mitarbeiter zu begeistern, braucht es mehr als ein gutes Gehalt und ein modernes Dienstauto, wie auch internationale Studien bestätigen. Das Beratungsunternehmen Universum hat

in einer Analyse der attraktivsten Arbeitgeber herausgefunden, dass ein „kreatives und dynamisches Arbeitsumfeld“ für junge Talente aus den Bereichen Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften am Wichtigsten ist, aber auch ein „freundliches“ Arbeitsumfeld zu den bedeutenden Werten zählt. Zudem wird auf ausreichend Möglichkeiten zur Schulung und Entwicklung geachtet. Eine Studie des Beraters Towers Watson wiederum zeigt, dass speziell in Europa die Bedeutung von selbstständigem Arbeiten von den Unternehmen manchmal unterschätzt wird. Kein Wunder daher, dass fast die Hälfte der Personalverantwortlichen deutscher Unternehmen im Employer Branding einen der wichtigsten langfristigen Trends im Personalmanagement sieht. Etwas anders ist es noch bei den Hidden Champions, also den vergleichsweise unbekanntem Weltmarktführern in verschiedenen Sparten. Bei ihnen spielt dieses Konzept noch eine untergeordnete Rolle: Nicht einmal ein Drittel der deutschen Hidden Champions hat eine Employer-Branding-Strategie, was Nachteile bei der Suche nach neuen guten Fachkräften bringen kann.

Auch Bewertungsportale werden genutzt. Der technologische Aspekt darf beim Employer Branding nicht außer Acht gelassen werden. Erfahrungsberichte von Mitarbeitern, seien es derzeitige oder ehemalige, werden von vielen als authentisch und als wichtige Ergänzung zu offiziellen Firmeninformationen angesehen. Man hofft, sie sich auf diversen Plattformen holen zu können oder aber auf Kanälen wie Facebook oder Twitter.

Es geht um eine Haltung. Keinesfalls darf Employer Branding mit der wahllosen Vergabe von Incentives an die Mitar-

beiter verwechselt werden: Eine starke Arbeitgebermarke ist mehr als der nette Obstkorb in der Betriebsküche, gratis Mineralwasser und eine Topfpflanze neben dem Schreibtisch. Zwar sind auch solche Kleinigkeiten nicht unwichtig für das sprichwörtliche Klima, doch sie sollten sichtbares Zeichen eines solchen Klimas sein, nicht die einzige Maßnahme. Letztlich zählt das stimmige Gesamtpaket, das Authentizität und Ehrlichkeit spüren lässt.

EMPLOYER BRANDING FÜR KMU

Wie können sich Klein- und Mittelbetriebe am Personalmarkt als attraktive Arbeitgeber platzieren? Hier einige wichtige Punkte:

- **Online präsentieren:** Die meisten potenziellen Mitarbeiter informieren sich online über das Unternehmen. Einige lieblose Floskeln über Unternehmensgeschichte und -erfolge sind aber zu wenig. Besser ist es, Ziele und Strategie zu beschreiben, persönliche Kommentare einzubinden (am besten des Firmenchefs), das Arbeitsumfeld konkret zu beschreiben und anzugeben, was für die Entwicklung der Mitarbeiter getan wird.
- **Wer macht Employer Branding?** Das Thema sollte Chefsache sein und nicht zum Zankapfel zwischen Personal- und Marketingabteilung. Es geht um eine Verankerung in der zentralen Unternehmensstrategie.
- **Transparenz zählt:** Nicht nur für die bestehenden, auch für zukünftige Mitarbeiter ist die klare Formulierung gemeinsamer Ziele wichtig für die Motivation.
- **Klarheit ist wichtig.** Laut einer Studie aus dem Vorjahr haben nur 60 der Top-500-Unternehmen Österreichs ein klares Arbeitgeber-Motto. Dabei ist es für Mitarbeiter besonders wichtig, die Werte der Firma zu kennen.



Fotos: Monkey Business – Fotolia.com



Foto: INFINITY - Fotolia.com

Die Stunde der Einkäufer

Wenn in Unternehmen Geld ausgegeben wird, sollte der Einkäufer an Bord sein und ein wachsames Auge auf Anschaffungen aller Art haben – ob Produktionsmaterial, Handyvertrag, Klopapier oder Gabelstapler. **TEXT:** Alexandra Rotter

„Es gibt einen altbewährten Spruch: Jeden Cent, den der Einkäufer nicht ausgibt, muss das Sales-Team nicht verdienen“, sagt Bibiane Sibera, Generalsekretärin des Forums Einkauf beim Weiterbildungsinstitut ÖPWZ. In Zeiten, in denen die Wirtschaft nicht mit sprudelnden Einnahmen gesegnet ist, wird dieses Thema hochaktuell. Die Devise heißt derzeit also Kosten senken bzw. niedrig halten – und das ist nicht zuletzt durch einen klugen und aktiven Einkauf möglich. Denn die Profis dieses Fachs haben den Markt im Blick, überprüfen regelmäßig die laufenden Verträge und suchen nach den jeweils günstigsten Lieferanten und besten Konditionen.

Nicht am Einkäufer vorbei. Was ganz selbstverständlich klingt, ist aber in vielen Unternehmen in den Hintergrund geraten. Nicht selten gehen Verkäufer am Einkäufer vorbei und zum Beispiel gleich zum Techniker, dem sie etwas verkaufen möchten. „Doch der Tech-

niker schaut nicht auf den Preis“, warnt Sibera. Daher sollte auch der Einkäufer, „der den Markt kennt und immer ein Auge auf die Wirtschaftlichkeit hat“, bei Verkaufsgesprächen dabei sein.

Koordinieren und vermitteln. In einem durchschnittlichen Industrieunternehmen verantwortet der Einkäufer laut Bibiane Sibera rund 45 % der Gesamtkosten – und trägt viel Verantwortung. Ein Top-Einkäufer kann somit unter Umständen auch in wirtschaftlich flauen Phasen dafür sorgen, dass die Gewinne steigen. Doch welche Eigenschaften und Fähigkeiten zeichnen einen Top-Einkäufer eigentlich aus? „Einkaufen kann jeder, aber professionell einkaufen kann nur, wer das Herz dazu hat“, sagt Günther Pressler, Logistikleiter bei der Salvagnini Maschinenbau GmbH im oberösterreichischen Ennsdorf. Pressler, der in dieser Funktion für Einkauf, Produktionsplanung und Materialwirtschaft verantwortlich ist, arbeitet seit mehr als 35 Jahren in

diesem Bereich. Er muss sich in dieser Rolle mit so unterschiedlichen Dingen wie Handyverträgen, Firmenautos, Bürostühlen, technischen Komponenten für die Produktion oder Klopapier befassen. In einem Maschinenbauunternehmen braucht er ein sehr gutes Technikverständnis, um einschätzen zu können, welche Anschaffung Sinn macht. Dennoch: Die Experten sind andere: „Ich sehe die Hauptaufgabe des Einkaufs darin, zu koordinieren und Vermittler zwischen dem Anforderer und dem Lieferanten zu sein.“ Er sei jene Schnittstelle, an der die kaufmännische Relevanz sichergestellt werde.

Der Preis ist nicht alles. Das ist nicht immer eine einfache Aufgabe. Schließlich wollen sich die Kollegen aus anderen Abteilungen nur ungern dreinreden lassen und schon gar nicht für bisherige oder laufende Auftragsvergaben kritisiert werden. Manchmal fällt dem Einkäufer auf, dass eine Leistung günstiger würde, wenn sie zugekauft, also außer Haus gegeben würde. Doch ein guter Einkäufer kommt nicht darum herum, diese Fakten anzusprechen. Schließlich weiß er in der Regel am besten über Preise, Lieferanten und Produktionsprozesse Bescheid. Außerdem kann er den Bedarf im Haus bündeln, also mehr bei einem Lieferanten einkaufen, und unterm Strich günstigere Konditionen und bessere Ergebnisse für das Unternehmen erzielen.

Prioritäten setzen. Günther Pressler versucht, alle Betroffenen einzubinden, um zu vermeiden, dass nur der Kostenfaktor im Fokus steht: „Man muss eine Entscheidung auf breite Füße stellen. Wenn sie nicht von oben vorgegeben wird, ist sie im Idealfall ein Prozess, wo sich alle wiederfinden – auch wenn ich es nicht jedem recht machen kann.“ Dass die Kosten nicht immer ausschlaggebend sind, macht Pressler an einem Beispiel deutlich: „Bei Hardware geht es aus meiner Sicht weniger um den Kosteneffekt. Nehmen wir einen Bürostuhl: Da geht es um zufriedene und gesunde Mitarbeiter.“ Die Rückengesundheit der Mitarbeiter sei hier viel wichtiger als ein günstiger Preis.

Juristische Kenntnisse nötig. Den besten Preis für einen Einkauf zu bekommen ist ohnehin nur ein kleiner Aufgabenbereich von Einkäufern. Insbesondere in kleineren und mittelgroßen Unternehmen brauchen sie auch juristische Kenntnisse. „Große Firmen haben Rechtsabteilungen, aber in vielen Firmen schließen Einkäufer durchaus große Verträge ab“, sagt der Jurist Peter Nedwed, der unter anderem an der seit mehr als 40 Jahren bestehenden Einkäufer-Akademie am ÖPWZ Recht unterrichtet.



Foto: Jürgen Fächle – Fotolia.com

In einer globalen Wirtschaft heißt das oft, dass Verträge auf Englisch verstanden werden müssen. Besonders heikel wird es, wenn andere Rechtssysteme – zum Beispiel das chinesische – ins Spiel kommen. Nedwed: „Als Einkäufer einer österreichischen Firma kann ich versuchen, mit meinem ausländischen Vertragspartner die Anwendung von österreichischem Recht zu vereinbaren.“ Ist das nicht möglich, weil zum Beispiel der Vertragspartner eine stärkere Position hat, „laufe ich Gefahr, für die Auslegung des Vertrags eine Rechtsordnung zu akzeptieren, die ich nicht kenne“.

Partnerschaften gestalten. Verhandlungsgeschick ist also eine der elementaren Fähigkeit von Einkäufern. Bei erfolgreichen Einkäufern geht es aber nicht darum, aus jeder Verhandlungssituation als Sieger hervorzugehen. Bibiane Sibera: „In der Einkäufer-Akademie versuchen wir den Teilnehmern klarzumachen, dass es um langfristige Partnerschaften geht, also um die Frage: Wie kann ich den Lieferanten zu einem Partner machen?“ Und Peter Nedwed betont: „Verhandeln heißt überzeugen – und nicht, den anderen über den Tisch zu ziehen.“

Die Nase stets am Markt. Ist ein Vertrag abgeschlossen, hört die Arbeit des Einkäufers nicht auf. Denn er sollte regelmäßig und aus Eigeninitiative laufende Verträge prüfen. Vielleicht ist es ja angezeigt, nach Alternativen zu suchen, weil zum Beispiel ein Lieferant in eine wirtschaftliche Schieflage gerät oder zu mächtig wird. „Erfolgreiche Einkäufer haben ihre Nase immer am Markt und stellen laufend Preis- und Konditionsvergleiche an“, sagt Bibiane Sibera. Dazu gehöre das Aufspüren geeigneter Lieferanten, der Aufbau, die Pflege und Beobachtung sowie notfalls auch die Trennung von Lieferanten. Besonders große Vorsicht sei im Umgang mit Monopolisten geboten, „aber auch diese brauchen Kunden“, erklärt Nedwed in den Kursen.

Lieferanten auch wechseln. Ein starker Einkäufer in einem Unternehmen ist derzeit sicher Gold wert. Doch dafür braucht er Verantwortung und muss wissen, was er selbst entscheiden darf. Manchmal werden Grundsatzentscheidungen von oben vorgegeben, die einen Einkäufer zahnlos erscheinen lassen – wenn zum Beispiel ein bestimmter Lieferant partout nicht gewechselt werden darf. Einkäufer Günther Pressler: „Wenn ich nie wechsle, weiß der Anbieter das auch“ – und kann sich mehr erlauben. Bibiane Sibera: „Ein Einkäufer soll ein gefragter Partner sein, der von Anfang an in Entwicklungen und Prozesse einbezogen wird.“

Öfter in die erste Liga. Für Bibiane Sibera und Peter Nedwed wäre es wünschenswert, dass die Leistungen des Einkaufs generell mehr gewürdigt werden bzw. ihr hoher Stellenwert erkannt wird, und dass Einkäufer verantwortungsvollere Positionen bekommen. „Traditionell wird der Vertrieb, also der Verkauf, als wichtiger erachtet, denn er bringt das Geld“, sagt Nedwed. Vielleicht werden Einkäufer künftig ja sogar öfter in die erste Führungsreihe vorgehen. Bisher ist das noch so gut wie nie der Fall, wobei eine der wenigen Ausnahmen beispielsweise die Firma Fronius bildet, wo der Einkäufer sogar in der Geschäftsführung sitzt.

„Auf dem Boden bleiben und authentisch agieren“

KSV1870 Testimonial und Geschäftsführer der Haberkorn GmbH, Dr. Wolfgang Blum, über umsichtiges Führen und „gelebte“ Fairness im Unternehmen.

forum.ksv: *Sie sind nicht nur einer der erfolgreichsten Manager Österreichs, sondern auch Testimonial für den KSV1870. Was hat Sie dazu bewogen, bei der aktuellen KSV1870 Imagekampagne (Transparenz und Fairness in der Wirtschaft) mitzumachen?*

Dr. Blum: Aufgrund der langjährigen und guten Partnerschaft mit dem KSV1870 habe ich das sehr gerne gemacht. Kontinuität in den Geschäftsbeziehungen bildet seit jeher eine wesentliche Säule unseres Handelns. Eine der Grundvoraussetzungen dafür ist sicherlich auch Fairness und Transparenz. Somit passt der Aufhänger der KSV1870 Kampagne perfekt zu Haberkorn. Und wenn man mit dieser Kampagne auch das Unternehmen Haberkorn bekannter machen kann, sind das schon zwei Gründe mitzumachen.

Sie führen die Haberkorn-Gruppe seit vielen Jahren, und der Betrieb ist eine Erfolgsgeschichte. Was ist Ihr Geheimnis?

Ein wirkliches „Erfolgsgeheimnis“ gibt es eigentlich nicht. Wichtig ist, dass man auf dem Boden bleibt und dass man authentisch agiert. Eine solide Finanzstruktur ist dabei ebenso bedeutend wie eine klare Führungsstruktur. Ein wesentlicher Faktor für den Erfolg ist sicher auch, die Kundenbedürfnisse zu verstehen und dafür rechtzeitig Lösungen zu entwickeln. Überhaupt: Frühzeitig die richtigen Hebel in Bewegung zu setzen kann oft den entscheidenden Unterschied machen. Uns ist es auch gelungen, mit passenden Akquisitionen und erfolgreicher Integration dieser Unternehmen das Kerngeschäft von Haberkorn, der Handel mit technischen Produkten, laufend zu verstärken und stetig zu wachsen. Dafür ist es auch wichtig, die Bedeutung der Mitarbeiter immer im Fokus zu haben, denn sie machen mit ihrer täglichen Arbeit das Geschäft. Unser Leitbild im Bereich Mitarbeiter ist: „Unsere Mitarbeiter haben Spaß an der Arbeit, Lust an der Leistung und Freude am Erfolg.“ Daran arbeiten wir stetig.

Welchen Stellenwert nimmt Risikomanagement in Ihrem Unternehmen ein? Wie vermeiden Sie Ausfälle bzw. wie gehen Sie mit säumigen Kunden um?

Das Risikomanagement ist für ein Unternehmen wie Haberkorn mit einigen Tausend Kunden natürlich ein wesentlicher Bereich und nimmt daher einen sehr hohen Stellenwert ein. Durch ein exaktes Bonitätsmonitoring ist es uns gelungen, die Ausfallrisiken zu minimieren und unsere Kunden vorausschauend zu beurteilen. Mit Gesprächen und der Suche nach gemeinsamen Lösungswegen vor Eskalation haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht. Dafür haben wir mit dem KSV1870 den passenden Partner im Boot, um das professionell machen zu können.

Vor welchen Herausforderungen steht Ihrer Meinung nach die Industrie in den nächsten Jahren?

Die Industrie steht einigen Themen gegenüber, die sich in den vergangenen Jahren immer stärker herausgebildet haben. Allen voran das verlangsamte Wachstum, der Energiewandel, der zu höheren Kosten führt, oder demografische Veränderungen, die es schwer machen, geeignetes Fachpersonal zu finden. Auf der anderen Seite gibt es spannende Entwicklungen wie „Big Data“ oder „Industrie 4.0“, die noch nicht so ganz greifbar sind, aber Chancen bieten können. Wie es auch kommt, für Österreich war es immer schon wichtig, sich stark international auszurichten – heute noch mehr als früher.

Wie kommt es, dass Ihr Unternehmen laufend den „Great Place to Work Award“ gewinnt?

Diese Auszeichnung ist eine klare Bestätigung für unsere Mitarbeiter, die engagiert und mit Freude dabei sind. Als besondere Stärken von Haberkorn wurden im Wettbewerb die besonnene und umsichtige Führung des Unternehmens, das erlebte Miteinander, die Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit sowie die gelebte Fairness identifiziert. Besonders stolz bin ich, dass über 90 % der Haberkorn-Mitarbeiter der Aussage „Alles in allem kann ich sagen, dies hier ist ein sehr guter Arbeitsplatz“ zustimmen. Das bestätigt mich in meinem Tun und zeigt aber auch, dass wir kontinuierlich an der Verbesserung arbeiten. Getreu unserem Slogan: „Einfach besser“.



Foto: Marcel Hagen, Studio 22

Dr. Wolfgang Blum,
Geschäftsführer
Haberkorn GmbH

Woran erkennt man verlässliche Geschäftspartner?



An ihrem Bekenntnis zu Transparenz und Fairness.

Wer sich im Geschäftsleben fair verhält, darf das auch von seinen Geschäftspartnern erwarten. Der größte österreichische Händler technischer Produkte macht täglich vor, wie's geht - allen voran Dr. Wolfgang Blum. Der KSV1870 sorgt dabei für die nötige Transparenz und schützt die Haberkorn GmbH sowie 22.000 andere Unternehmen in Österreich vor finanziellen Risiken und Verlusten. Schützen auch Sie Ihr Unternehmen mit einer Mitgliedschaft beim KSV1870. www.ksv.at

BONITÄT
MONITORING
INKASSO
INSOLVENZ

Jetzt Mitglied werden und Mitgliedsbeitrag sparen: www.ksv.at/mitgliedschaft



Foto: pressmaster – Fotolia.com

Privatstiftung: Ja oder nein?

Seit Einführung des Privatstiftungsgesetzes 1993 wurden mehr als 3.300 Privatstiftungen gegründet. Derzeit stagniert die Zahl, und es ist kein großes Wachstum zu erwarten. Dennoch spielen sie in Österreich eine bedeutende Rolle.

TEXT: Erik Malle und Philipp Andert

Privatstiftungen sind juristische Personen des Privatrechts, die selbst Eigentum erwerben können und daher auch eigenständige Träger von Rechten und Pflichten sind, vergleichbar einer GmbH. Eine Privatstiftung hat weder Eigentümer noch Mitglieder oder Gesellschafter und wird daher als „eigentümerloses“ Vermögen bezeichnet. Dieses Vermögen muss ihr von einem Stifter zugewendet werden. Er legt im Vorfeld in

der Stiftungserklärung (ähnlich dem Gesellschaftsvertrag bei Kapitalgesellschaften) fest, was mit dem gestifteten Vermögen geschieht.

Rahmenbedingungen bei einer Stiftung. Vermögen erhalten und die Begünstigten der Privatstiftung versorgen – das ist in der Regel der Stiftungszweck. Dabei gibt der Stifter das

Eigentum über das Vermögen auf und hat nach dem Stiftungsakt keinen direkten Einfluss mehr auf dessen weiteren Verbleib. Jede Privatstiftung hat zwingend einen Vorstand, welcher an die Vorgaben der Stiftungserklärung gebunden ist. Er muss den Stifterwillen bestmöglich in die Realität umsetzen, das Vermögen verwalten und die Privatstiftung administrieren. Außerdem muss ein Stiftungsprüfer bestellt werden; er soll als Kontrollorgan gegenüber den Tätigkeiten des Vorstandes agieren.

Motive für die Gründung einer Privatstiftung. Die Privatstiftung als selbstständige juristische Person gewährleistet den Zusammenhalt des Vermögens und verhindert Zersplitterung auf mehrere Nachkommen. Vor allem bei Gesellschaftsanteilen kann der Stifter daran interessiert sein, dass seine Nachkommen hinsichtlich des Gesellschaftsanteiles mit einer Stimme sprechen. Die Stiftung kann aber auch die Stellung eines Schiedsrichters einnehmen, wenn die Anteile zwar auf alle Nachkommen aufgeteilt werden, der Stiftung jedoch ein Minderheitsanteil übertragen wird, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt.

Versorgung der Begünstigten sichern. Die Nachkommen können durch die Stiftung ein gesichertes Einkommen erhalten. Die Versorgung kann auch auf andere Personen, die mit dem Stifter nicht verwandt sind, ausgedehnt werden. Die Privatstiftung stellt eine unabhängige Stelle dar, welche die Versorgung der Begünstigten aus dem Vermögen und/oder Einkommen sicherzustellen hat. Der Stifter gibt durch die Übertragung des Vermögens zu Lebzeiten auf die Privatstiftung sein Eigentumsrecht an seinem Vermögen auf; er kann sich aber trotzdem einen gewissen Einfluss auf die Privatstiftung sichern, wenn er sich bestimmte Stifterrechte vorbehält (Änderungsrecht, Widerrufsrecht).

Rechte des Stifters. Stifter einer Privatstiftung können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Nur der Stifter hat das Recht, die Stiftungserklärung abzugeben. Im Rahmen dieser kann sich der Stifter etwa die Änderung der Stiftungserklärung nach Entstehen der Privatstiftung vorbehalten, ebenso den Widerruf der Privatstiftung, die nachträgliche Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde oder die Einrichtung von weiteren Organen (Aufsichtsrat, Beirat etc.). Die Gestaltungsrechte des Stifters sind höchstpersönlich und gehen nicht auf seine Erben über.

Stiftungsvermögen und Kosten. Der Stifter muss der Privatstiftung ein Vermögen im Wert von mindestens EUR 70.000 widmen. In der Praxis findet diese Widmung regelmäßig in

Form von Bargeld statt. Es können aber auch Unternehmensanteile oder Vermögenswerte wie Immobilien, Wertpapiere oder Kunstgegenstände zugewendet werden. Auch nachträgliche Vermögenswidmungen durch einen Stifter außerhalb der Stiftungserklärung oder durch Dritte sind möglich. Durch laufende administrative Kosten ist aber regelmäßig ein höherer Vermögensstamm notwendig, z. B. durch Kosten für Buchhaltung, Bilanzierung, Prüfung des Jahresabschlusses (durch den Stiftungsprüfer) oder für steuerliche und juristische Beratung; zusätzlich müssen drei Stiftungsvorstände und eventuell ein Aufsichtsrat entlohnt werden.

Die Glückskinder. Der Begünstigte wird vom Stifter bestimmt – es gibt keine gesetzlichen Einschränkungen. Begünstigte können genau oder allgemein umschrieben werden (z. B. Preisträger), sodass die Individualisierung im Einzelfall einer Entscheidung bedarf. In diesem Fall muss der Stifter eine Stelle bezeichnen, der diese Auswahl zukommt. Letztbegünstigter ist derjenige, dem ein nach Abwicklung der Privatstiftung verbleibendes Vermögen zukommen soll. Auch der Stifter selbst kann (Letzt-)Begünstigter der Privatstiftung sein.

Steuerliche Situation. Wird Vermögen gestiftet, fällt dafür eine Stiftungseingangssteuer von 2,5 % vom Verkehrswert (= Marktwert) des gestifteten Vermögens an. Bei der Zuwendung von Grundstücken erhöht sich diese Eingangssteuerbelastung auf 6 % (in Form der Grunderwerbsteuer). Grundsätzlich unterliegen alle Vermietungseinkünfte, gewerbliche Einkünfte (falls vorhanden), Zinseinkünfte aus Privatdarlehen und Einkünfte als echter stiller Gesellschafter der Körperschaftsteuer von 25 %. Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus der Veräußerung von Grundstücken unterliegen einer „Zwischensteuer“ (25 %).

Vermögen zusammenhalten. Der einzige verbliebene steuerliche Vorteil: Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften müssen nicht sofort, sondern können auch später versteuert werden. Aber: Dann muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem Verkauf eine neue, mindestens 10%ige Beteiligung angeschafft werden. Bei der Zuwendung an die Begünstigten wird zusätzlich die Kapitalertragsteuer (25 %) fällig. Eine entrichtete Zwischensteuer – jedoch nicht die Körperschaftsteuer – wird auf die einzubehaltende Kapitalertragsteuer angerechnet. Kurz gesagt: Die österreichischen Privatstiftungen erfüllen in der heutigen Zeit viele Zwecke und sind ein Garant für den Zusammenhalt von Vermögen – vor allem von Unternehmensbeteiligungen.



Mag. Erik Malle,
Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer,
Privatstiftungsexperte
PwC Österreich



Foto: Kitty – Fotolia.com

Gern geschehen!

Shareconomy heißt der neue Trend: Wozu kaufen, wenn man auch tauschen oder teilen kann. Für viele ist es eine neue Form der Ökonomie, die auf die Bedürfnisse einer veränderten Gesellschaft reagiert. **TEXT:** Sonja Tautermann

Wer möchte, kann sein Leben vielfach durch Tauschen und Teilen gestalten, diverse Plattformen machen es möglich. Beispiel gefällig? Zum Frühstück gibt es Zutaten von MyFoodSharing.at. Danach geht es auf Urlaub: besonders kostengünstig über Mitfahrgelegenheit.at. Neue Leute kennenlernen in Linz, das Sofa stellt der Gastgeber auf Couchsurfing.org kostenlos zur Verfügung. Ums Blumengießen kümmert sich ein Nachbar, der sich über FragNebenan.com gemeldet hat. Und dann geht es rasch mit dem Citybikewien zum Abfahrtsort, wo die Mitfahrgelegenheit wartet.

Eine neue Ökonomie. Was sich wie aus einer anderen Welt anhört, erfreut sich regen Interesses. Der Begriff „Share Economy“, auch kurz „Shareconomy“, beschäftigt sich vor allem

mit der gemeinsamen Nutzung, dem Leihen und Tauschen von Dingen. Mag. Josef Kreitmayer bevorzugt den breiter gefassten Begriff der „kollaborativen Ökonomie“. Er ist „Österreich-Connector“ des internationalen Netzwerks OuiShare, eines „Think & do Tank‘ für kollaborative Gesellschaft“. Das Spektrum dieser Ökonomie reiche dabei vom kollaborativen Konsum (Produkte teilen und Gegenstände gemeinschaftlich nutzen) über Peer Production (gemeinsames Produzieren, offene Werkstätten) bis hin zu offenem Wissen (Open Knowledge, Creative Commons) und kollaborativer Finanzierung (Crowdfunding).

Bestehendes mehrfach nutzen. Es geht also um die Frage, wie wir in unserer Gesellschaft bei weniger Materialverbrauch eine ähnliche Lebensqualität bewahren können. „Dazu brauchen wir

Modelle, um Güter zu teilen. Nehmen wir eine Bohrmaschine: Sie wird in einem durchschnittlichen Haushalt nur einen Bruchteil ihrer Lebenszeit benutzt. Das Ziel ist, Gebrauchsgüter so zu nutzen und in Umlauf zu bringen, dass diese voll ausgenutzt werden“, sagt er. Das spart Ressourcen, schont die Umwelt, stärkt den Gemeinschaftssinn, und gleichzeitig entstehen dabei auch neue Unternehmen.

Kostenlos, oder auch nicht. Alleine in Österreich, besonders in Wien, gibt es eine Vielzahl an Tausch- und Schenk-Aktivitäten, die nicht mit Geld verbunden sind (außer teilweise mit einer Mitgliedschaft): Die Kostnixläden, der Leihladen und die Schenke sind neben MyFoodSharing und FragNebenan Beispiele dafür. Grundsätzlich trifft man in der Shareconomy sowohl auf kommerzielle als auch auf nichtkommerzielle Plattformen. Um bei der Bohrmaschine zu bleiben: usetwice.at verfolgt ein Geschäftsmodell, teilbar.at ist eine von den Betreibern ohne Gewinnabsicht auf die Beine gestellte Leih-Plattform. Die Couch zum Übernachten gibt es entweder als kostenloses Couchsurfing oder auf airbnb.at gegen Entgelt. car2go.at und zipcar.at sind kommerziell betriebene Carsharing-Plattformen, für eine Vermittlung von privaten Carsharern und Mitfahrern sorgt carsharing247.at.

Bedrohung für traditionelle Branchen? Hotels befürchten durch airbnb & Co. Einbußen bei den Übernachtungsgästen, Taxiunternehmen wettern gegen Uber (Private als Taxifahrer). „Die Frage ist, ob wir gegen diese Veränderung angehen oder darüber nachdenken, was diese Veränderung bringen wird? Wird sie so groß sein, dass sie ‚reguläre‘ Geschäfte in großem Maße bedroht? Ich bezweifle es“, so Mag. Katarzyna Gruszka, die sich im Rahmen des Projektes „Share Vienna“ am Institut für Wirtschaftsökologie an der WU Wien ebenfalls mit der Shareconomy beschäftigt. „Der Großteil wird nach wie vor im Hotel übernachten“, sagt auch Kreitmayer. Schon alleine der größere Organisationsaufwand (z. B. Schlüsselabholen) unterscheidet Couchsurfing von professionellen Hotels. Und er sieht Chancen für Firmen: „Als ein Geschäftsmodell stellen Unternehmen etwa ihre Prototypen als Open-Source-Hardware zur Verfügung und erhöhen so die Reichweite für das eigene Produkt. Denn: Der eine sagt dann: ‚Cool, das kann ich selber bauen.‘ Der andere wiederum: ‚Sicher nicht, ich kaufe es mir.‘“

Neue Gesellschaft, neue Chancen. Auch Prof. Joachim Zentes, Direktor des Institutes für Handel & Internationales Marketing an der Universität des Saarlandes und Herausgeber der Studie „Neue Mietkonzepte: Nutzen statt Haben“, ortet viele Chancen für Unternehmen. „Konsumenten möchten Gegenstände orts- und zeitungebunden nutzen und auch nur die Kosten für den Zeitraum des tatsächlichen Gebrauchs tragen.“ Dies können Firmen gezielt mit neuen Geschäftsmodellen nützen. Vergleicht man private Tauschkreise mit professionellen Angeboten, so punkten die kommerziellen mit der extrem vereinfachten Abwicklung. Kleine, innovative Firmen könnten sich durch neuartige Konzepte profilieren. Als Beispiel nennt die Studie die Übernahme des Video-



Foto: bluedesign – Fotolia.com

on-Demand-Anbieters Lovefilm durch Amazon. Aber auch die Unternehmen selber profitieren durch die Inanspruchnahme von Leistungen, wie Cloud Computing oder IT-Leistungen (Speicherplatz oder Software), die nach Nutzung abgerechnet werden. „Im Ergebnis müssen sich Unternehmen auf eine neue Wirtschafts- und Gesellschaftsform einstellen“, so Zentes.

Vermeintliche Nächstenliebe. Gerade die Kommerzialisierung wird aber von mancher Seite scharf kritisiert: „Dass es ums Teilen geht, ist die größte Lüge der Shareconomy. Es geht um Tausch“, sagt der Journalist Harald Staun in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“: „Der Erfolg von Firmen wie airbnb oder Uber beruht nicht auf der Nächstenliebe der Menschen oder, wie es die Rhetorik der Firmen vorgibt, auf ihrem Interesse daran, ‚neue Leute kennenzulernen‘. Er resultiert daraus, dass die Informationstechnik von heute Lebensbereiche erschließt, die bisher für eine Kommerzialisierung uninteressant waren.“

Ein anderer Zugang. „Die Frage ist eher, für wen rechnet sich die Shareconomy? Für die Umwelt und für die Menschen, die sich mit der Shareconomy identifizieren und diese auch aktiv leben, ist es auf alle Fälle ein Gewinn“, hält Ruth Juric, Pressesprecherin der Plattform carsharing24/7, entgegen. „Für unsere User zahlt es sich jedenfalls aus, die Autobesitzer reduzieren die laufenden Fahrzeugkosten, und die Fahrer sind mit den privaten Teilautos günstiger unterwegs als mit jenen von gewerblichen Carsharing- oder Mietautoanbietern.“ Den Betreibern der Plattform gehe es nicht um finanziellen Gewinn. Der Lohn seien neben Auszeichnungen die gewonnenen Erfahrungen im Bereich Carsharing, die wiederum in der eigenen (kommerziell orientierten) Firma Ibiola (Carsharing in Gemeinden, Wohnanlagen und Business Parks) umgesetzt werden können.



Foto: Christa Eder - Fotolia.com

Wer klopft an?

Es ist der Bürgermeister, der Abgaben kassieren möchte. Im Gegensatz zu Unternehmen dürfen Gemeinden aber größtenteils keine externen Dienstleister mit der Forderungsbetreibung beauftragen. Wie eine Lösung aussehen könnte, lesen Sie hier.

TEXT: Walter Leiss

Kommunalsteuer, Grundsteuer, gemeindeeigene Einnahmen, Gebühren usw. – dass diese Forderungen tatsächlich eingehoben werden, liegt hierzulande in der Verantwortung der Gemeinden. Abgabenbehörde erster Instanz ist der Bürgermeister. Bei der Einhebung sind die entsprechenden Verfahrensvorschriften der Bundesabgabenordnung einzuhalten. Für die Durchführung der Verfahren gilt, dass die Abgabenbehörden darauf zu achten haben, dass alle Abgabepflichtigen erfasst und gleichmäßig behandelt werden (§ 114 BAO). Die Behörden sind daher zur Erfassung aller abgabepflichtigen Fälle aufgerufen, haben in der Folge auf die Vorschreibung oder die Durchführung einer Selbstbemessung (z. B. Kommunalsteuer) zu achten und Vorsorge für die ordnungsgemäße Entrichtung der Abgaben zu treffen.

Alle in der Pflicht. Abgaben werden in der Regel mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig (§ 210

BAO). Verstreicht der Fälligkeitstag, dann sind Säumniszuschläge (2 %) zu entrichten (§ 217 BAO). Zudem sind nicht entrichtete Abgabenschulden vollstreckbar. Eine Sonderrolle nimmt der Rückstandsausweis ein, da es sich um einen Exekutionstitel handelt. Das heißt, dass die Behörde fällige Abgabenschulden nicht einklagen muss, sondern unmittelbar Exekution führen kann. Zweifelsfrei ist eine solche Eskalation keine angenehme Situation. Im Sinne der Sicherung der Abgabenerträge und der „Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen“ aber notwendig.

50 % warten zu. Eine von der KSV1870 Forderungsmanagement GmbH durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass nur rund 50 % der Abgabepflichtigen innerhalb des gesetzlichen Zahlungsziels ihre Zahlungen tätigen. Bei 2 % der offenen Abgaben werden Einbringungsmaßnahmen gesetzt. Und die Gemeinden bedienen sich häufig Dritter (Rechtsanwälte, Inkassobüros usw.), um fällige For-

derungen einzuheben. Daher ist es nicht verwunderlich, dass mehr als die Hälfte der befragten Gemeinden die Weitergabe von offenen und bestrittenen Forderungen an externe Dritte befürworten. Aber darf die Gemeinde das überhaupt?

Zulässig oder nicht? Diese Frage ist des Öfteren zwischen den Gemeinden, der Gemeindeaufsichtsbehörde, der Volksanwaltschaft und dem Rechnungshof diskutiert worden. So hat die Volksanwaltschaft in ihrem 22. und 23. Bericht an den Niederösterreichischen Landtag (2002–2003) festgestellt, dass die Beiziehung eines Rechtsanwaltes für Aufgaben der Hoheitsverwaltung – weil gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen – unzulässig sei. Da keiner gesetzlichen Norm zu entnehmen sei, dass die Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch eine Gemeinde als Abgabenbehörde ausdrücklich vorgesehen ist und Artikel 118 Abs. 1 BVG auch auf dem Gebiete der Selbstverwaltung gilt, sei die Übertragung von Aufgaben der Abgabeneinhebung an einen Rechtsanwalt durch die Gemeinde rechtswidrig. Speziell wurde auch angemerkt, dass die Vorschreibung von Kosten für eine unzulässige Rechtsvertretung als Grundrechtsverletzung anzusehen sei.

Keine weiteren Kosten. Was aber, wenn die Kosten für die Einschreitung bzw. die Vollstreckung von Abgaben, die durch das Einschalten Dritter entstünden, nicht dem Abgabenschuldner angelastet werden würden? Auch nicht, wenn Dritte Mahnschreiben formulieren würden? Weshalb sollte das unzulässig sein? Oder wäre es auch als unzulässig anzusehen, wenn sich Gemeinden in gerichtlichen Exekutionsverfahren vertreten ließen und im Exekutionsverfahren Verfahrenskosten zugesprochen werden würden? Auch wenn damit zu rechnen wäre, dass das Einschreiten Dritter im Innenverhältnis zwischen Gemeinde und Drittem Kosten verursachen würde, wären diese am Erfolg derartiger Vorgangsweisen zu messen. Es kann fast als allgemein bekannt angesehen werden, dass Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gemeinde zuletzt beglichen werden. Wenn es hier zu einer Verbesserung der Situation



Hofrat Dr. Walter Leiss,
Generalsekretär des Österreichischen
Gemeindebundes

kommt, kann dies doch nicht als Missstand der Verwaltung angesehen werden. Wo bliebe sonst die Gleichstellung mit der Vielzahl von Abgabepflichtigen, die ihre Abgaben rechtzeitig entrichten?

Dritte mit der Betreuung beauftragen. „Dem Erheben von Abgaben ist daher in Zukunft vermehrt Beachtung zu schenken, und es sollte überlegt werden, ob nicht – unter klaren Vorgaben – Dritte mit der Forderungsbetreibung beauftragt werden könnten. Anzustreben wäre eine rechtliche Klarstellung. Das Heranziehen von darauf spezialisierten Einrichtungen, wie dem KSV1870, sollte jedenfalls ermöglicht werden. Als Beispiel kann Deutschland herangezogen werden, wo die Forderungsbetreibung durch Externe unter genauen Voraussetzungen zulässig ist.“

VORBILD DEUTSCHLAND: DAS WIESBADENER MODELL

Voraussetzungen:

- Die jeweilige Verwaltung des Landes/der Kommune bleibt Herrin des Verfahrens.
- Bei Einzug öffentlich-rechtlicher Forderungen ist ein Inkassounternehmen lediglich mit der Auftragsdatenverarbeitung in seiner Eigenschaft als Verwaltungshelfer tätig. Sämtliche Prozessschritte werden im Vorfeld in einem Pflichtenheft festgelegt.
- Keine Übernahme hoheitlicher Aufgaben (wie etwa die Zwangsvollstreckung) durch private Dienstleister möglich.
- Die Auftragsdatenverarbeitung und die damit verbundene Unterstützungsleistung durch privatwirtschaftliche Inkassounternehmen ist an enge Bedingungen geknüpft, die so im 38. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten (aufgrund des Beispiels Wiesbaden) formuliert sind:
 - o Das beauftragende Amt, die Behörde bleibt in jedem Fall für die Forderung verantwortlich.
 - o Bei Schreiben an den Zahlungspflichtigen muss aus dem Briefkopf hervorgehen: Name des Inkassounternehmens, Auftraggeber.
 - o An das Inkassounternehmen übermittelte Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Forderungseinziehung genutzt werden. Alle weiteren Nutzungen sind ausnahmslos ausgeschlossen.
 - o Für das Inkassobüro darf nicht ersichtlich sein, worauf die Forderung basiert.
 - o Aktenzeichen sind so zu gestalten, dass daraus nicht auf ein bestimmtes Amt geschlossen werden kann. Soweit es sich um Forderungen aufgrund von Sozial- oder Abgabenrecht handelt, ergibt sich dies aus dem bundesrechtlich gestützten Sozial- und Steuergeheimnis. Der Landesgesetzgeber hätte nur bei anders begründeten Forderungen (Leistungen aufgrund von Landesrecht) die Möglichkeit, eine Übermittlungsbefugnis hinsichtlich des Forderungsgrundes und der Nennung des anordnenden Amtes zu regeln, wie dies bereits in Baden-Württemberg für den Bereich der Justizkosten im Rahmen eines befristeten Projekts geschehen ist. Hessen will diesem Beispiel offenbar folgen.
 - o Externe Dienstleister dürfen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung tätig werden bei:
 - Führung der Korrespondenz
 - Bonitätsprüfung
 - Adress-/Arbeitgeberermittlung
 - Ratenzahlungsvereinbarung
 - Vergleichen
 - Zahlungseingangüberwachung
 - o Es muss ein zentraler Ansprechpartner bei dem beauftragenden Amt benannt und erreichbar sein.



Foto: Brian Jackson – Fotolia.com

KSV1870 entlarvt Betrüger

Gefälschte Ausweise sind ein Problem für Unternehmen, denn selbst Experten können diese meist nicht erkennen, und oft kommen Geschäfte dennoch zustande. Doch jetzt ist Schluss damit. Mithilfe der KSV1870 Ausweisprüfung können falsche Identitäten sofort aufgedeckt werden.

Gefälschte amtliche Lichtbildausweise verursachen in der Wirtschaft jährlich einen Schaden in Millionenhöhe: denn Tag für Tag gewähren finanzierende Stellen in Österreich nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises Kredite, Behörden stellen Zulassungspapiere aus oder Mobilfunkunternehmen schließen Verträge mit Kunden ab – Smartphones inklusive. Um Betrugsabsichten noch vor Abschluss eines Vertrages mit einem vermeintlich seriösen Kunden identifizieren zu können, unterstützt der KSV1870 die heimischen Unternehmen nun mit einer hochwertigen Ausweisprüfung. Durch die Kooperation des KSV1870 mit der CURENTIS AG und der Deutschen Bundesdruckerei wird die gemäß FRONTTEX beste Prüflösung nun auch in Österreich eingesetzt.

Falschen Identitäten auf der Spur. War ein Ausweis gefälscht oder verfälscht, dann konnte das bisher von Unternehmen meist nicht festgestellt werden. Auch im Rahmen von üblichen Bonitätsprüfungen gibt es kaum eine Möglichkeit, solche Betrugereien aufzudecken. „Solchen Vergehen wird nun ein Riegel vorgeschoben. Mithilfe der KSV1870 Ausweisprüfung überprüfen insbesondere finanzierende Stellen Identitäten schon vor Beginn einer Geschäftsbeziehung. Damit wird Betrug ausge-

schlossen und sichergestellt, dass die anschließende Bonitätsprüfung über die richtige Person durchgeführt wird. Unsere Kunden reduzieren damit substanzielle Verluste, die durch falsche Identitäten entstehen“, so Johannes Nejedlik, Vorstand der KSV1870 Holding AG.

Schlagkräftiges Sicherheitstool. KSV1870 Kunden nutzen die Lösung KSV1870 Ausweisprüfung als SaaS-Dienstleistung (Software as a Service). Das Ergebnis des Identitätschecks inklusive aller ausgelesenen Daten und Informationen wird direkt in die Kundensysteme eingespielt und verwaltet. „Die KSV1870 Ausweisprüfung ist das wichtige Sicherheitstool für Banken, Behörden, die Exekutive und Mobilfunkunternehmen, auf das nicht verzichtet werden sollte, denn Betrugsversuche im Zusammenhang mit falschen Ausweisen sind im Steigen begriffen“, resümiert der Betrugspräventionsexperte Thomas Platt, Vorstand und CEO der CURENTIS AG. Mithilfe des Services können 1.400 verschiedene Identitätsdokumente aus über 160 Ländern anhand ihrer Sicherheitsmerkmale eindeutig auf Richtigkeit geprüft werden.

Sie haben Fragen zum Produkt?

Wir beraten Sie gerne unter 050 1870-8208.

„Bring Your Own Device“

Mobile Datenübertragung findet im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Kontrolle statt. Besonders der Trend, private Geräte auch beruflich zu nutzen, stellt Unternehmen vor Herausforderungen. Karin Ludwig hat dazu eine Masterthesis verfasst und beantwortet die wichtigsten Fragen.

forum.ksv: Warum ist das Thema für Unternehmen relevant?

Ludwig: „Bring Your Own Device“, kurz BYOD, ist oft für neue oder kleine bzw. sehr kleine Unternehmen, die Teilzeitkräfte und freie Mitarbeiter beschäftigen, eine einfache Lösung. Gleichzeitig sind in vielen Fällen weder das Bewusstsein noch die nötigen Ressourcen vorhanden, um passende Betriebsvereinbarungen abzuschließen. Das Modell birgt zwar für Arbeitgeber und Arbeitnehmer einige Chancen, aber es gibt auch Risiken, mit denen sich die Betriebe vorab auseinandersetzen sollten.

forum.ksv: Welche Vorteile hat BYOD für Unternehmen und Mitarbeiter?

Ludwig: Es kann für Mitarbeiter einfach bequemer sein, ihre gesamte Kommunikation über ihr vertrautes, ohnehin vorhandenes privates Gerät abzuwickeln. Die Grenzen zwischen Arbeits- und Berufsleben verschwimmen in vielen Fällen immer mehr, da ist größere Flexibilität sicher wünschenswert. Vonseiten der Unternehmen kann auch der Kostenfaktor bei den Überlegungen eine Rolle spielen. Und letztlich auch, das eigene Image zu stärken, sich als weltoffenes und modernes Unternehmen nach außen hin zu präsentieren.

forum.ksv: Auf welche Risiken ist zu achten?

Ludwig: BYOD beinhaltet rechtliche, technische und organisatorische Aspekte, die durch das Zusammentreffen geschäftlicher und privater Interessen, auf sozusagen einer gemeinsamen Plattform, zu Problemen führen können. Ein unkontrollierter Einsatz bedeutet im Hinblick auf Datenschutz, Urheberrecht, Arbeitsrecht sowie im Hinblick auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, dass ein Sicherheits- und Haftungsrisiko für das Unternehmen besteht. Ein ordentlicher Kaufmann hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Geschäftsmodell, die Daten seiner Kunden, sein innerbetriebliches Know-how usw. geschützt sind und dass das Risiko eines Verlustes oder missbräuchlicher Verwendung so weit wie möglich minimiert wird.

forum.ksv: Was raten Sie Unternehmen, die BYOD einführen möchten?

Ludwig: Es muss jedem Unternehmer klar sein, dass – auch wenn es keine 100%ige Absicherung geben kann – eine entsprechende Bewusstseinsbildung unbedingt erforderlich ist.

Um zu verhindern, dass es zu Missverständnissen kommt, sollten die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten klar definiert und geregelt sein. Schließlich liegt die Verantwortung für eine entsprechende Betriebsvereinbarung – ebenso wie die Prüfung, dass sie auch eingehalten wird – beim Dienstgeber. Die Brisanz des Themas erfordert einen professionellen Ansatz unter Einbeziehung der Personalabteilung und, falls vorhanden, des Betriebsrats, der Rechts- und der IT-Abteilung. In manchen Fällen wird es auch empfehlenswert sein, externe Berater hinzuzuziehen.

forum.ksv: Welche Vorgehensweise ist daher sinnvoll?

Ludwig: Am effizientesten ist es, die Themen in einem Projekt zu bearbeiten. Zuerst sollte die Notwendigkeit des Einsatzes mobiler Endgeräte erhoben werden. Danach sollten Konzept und Risikoanalyse erstellt und diese mit der Unternehmensstrategie abgeglichen werden. Erst dann ist die IT-Lösung danach auszurichten und nach den Erfahrungen eines Pilotprojekts phasenweise weiter auszurollen. Wenn die technische Betreuung durch die IT standardisiert wird, kann verhindert werden, dass der administrative Aufwand unverhältnismäßig ansteigt. Neben dem allgemeinen Risikomanagement sollte ein effektives IT-Informationen-Sicherheitsmanagement bzw. ein IT-Risikomanagement etabliert – oder ein schon vorhandenes entsprechend angepasst – werden. Identifizierte Risiken sollten klar und deutlich kommuniziert werden.



Foto: Richard Fänzer

Karin Ludwig, MLS, ist Leiterin Controlling & Qualitätsmanagement in der KSV1870 Holding AG und Autorin einer Masterthesis, im Rahmen deren 100 Unternehmen zum Thema befragt wurden.

Vielen Dank für das Gespräch.

KSV.NEWS

Informationstage für Gründer 2014

Regelmäßig im Herbst finden landesweit Messen zur Unterstützung für Gründer- und Jungunternehmer statt. Das Besondere an diesen Tagen ist, dass die Neunternehmer geballtes Wissen an einem Ort zur Verfügung gestellt bekommen. Vortragende, Workshops und Aussteller bieten ein breitgefächertes Angebot. Ob es sich um steuerliche Aspekte, Grundsätzliches zur Gründung oder z. B. Fragen zu Förderungen handelt – die Experten beraten sofort. Den Anfang machte die

gemeinsam mit einem Vertreter der Kärntner Sparkasse zwei Workshops mit dem Titel „Sprechen Sie Bankisch?“, während Expertin Heidemaria Heuritsch und Account Manager Walter Müller am KSV1870 Stand die Fragen der Besucher beantworteten.



Foto: Dietmar Wajand



Foto: Oreste

Bundstagung der Jungen Wirtschaft Österreich. Die Veranstaltung fand diesmal am 26. und 27. Oktober in Wien statt und stand unter dem Motto „Proud to be in Wien“. Am KSV1870 Messestand wurden die Gäste von den Experten Heidemaria Heuritsch und Matthias Hayderi betreut.

Zwei auf einen Schlag

Am 3. Oktober fanden gleich zwei Events rund um dieses Thema statt. Die Junge Wirtschaft Vorarlberg lud zu einem Jungunternehmersymposium ein. Mag. Sabine Welte, KSV1870 Niederlassungsleiterin Feldkirch, informierte die Besucher über die Dienstleistungen des KSV1870 am eigenen Stand. Auch die Junge Wirtschaft Kärnten lud zum Gründertag ein. Die KSV1870 Niederlassungsleiterin Klagenfurt, Mag. Barbara Wiesler-Hofer, hielt

Gelungener Vortrag in Wien



Foto: Oreste

Den Abschluss machte der Informationstag für Gründer in Wien am 29. Oktober. Hier zeigte der KSV1870 seine Fachkompetenz im Rahmen eines Workshops und am Messestand. KSV1870 Key Account Managerin Sabine Popovski präsentierte anhand einiger Beispiele, wie sich das Risiko bei der Neukundenakquise reduzieren lässt und welche Instrumente dabei hilfreich sind, sodass Unternehmern genügend Zeit bleibt, sich auf das Kerngeschäft zu konzentrieren. Die zahlreichen Fragen an die KSV1870 Expertin führten zu einer regen Diskussion. Praktische Anleitungen erhielten die Gäste auch am KSV1870 Stand – die Beratungsprofis Heidemaria Heuritsch und Karolina Anic standen Rede und Antwort.



DACHORGANISATION ÖSTERREICHISCHES INTERIM MANAGEMENT

VERANSTALTUNGSTIPP: KIM – 1. ÖSTERREICHISCHE KONFERENZ FÜR INTERIM MANAGEMENT

Unter dem Motto „Raus aus den Kinderschuhen“ findet am 6. März 2015 im Hotel Crowne Plaza Salzburg – The Pitter (Pitter Event Center), Rainerstraße 6, 5020 Salzburg, das erste große Branchenevent zum aktuellen Thema Interim Management statt. Veranstalter ist die Dachorganisation Österreichisches Interim Management, kurz DÖIM, die ein interessantes Programm – bestehend aus spannenden Keynotes, vielfältigen Vorträgen, Case Studies und einer prominent besetzten Podiumsdiskussion – gestaltet hat. Die Teilnehmer erfahren mehr über die unterschiedlichen Einsatzbereiche von Interim Management, die wichtigsten Kriterien für den erfolgreichen Einsatz, und Unternehmen berichten aus der Praxis. Die Veranstaltung richtet sich vor allem auch an Unternehmer und Führungskräfte. Nutzen Sie die Gelegenheit zum Gedankenaustausch und zum Netzwerken.

Anmeldung und weiterführende Informationen unter www.doim.org/Aktuelles oder www.aaim.at.

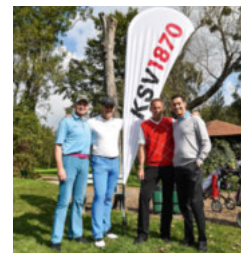
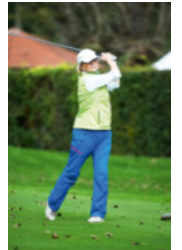
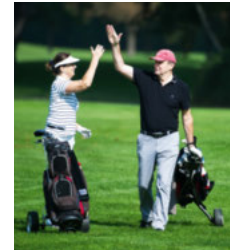


Dr. Martin L. Mayr,
Vorstandsvorsitzender DÖIM,
freut sich auf Ihr Kommen.

KSV1870 Golfevent im COLONY CLUB GUTENHOF



Foto: GEPA pictures



Die bereits 10. KSV1870 GOLF TROPHY ging am Freitag, dem 3. Oktober, auf der 36-Loch-Anlage des COLONY CLUB GUTENHOF auf Einladung des KSV1870 Geschäftsführer-Duos Johannes Nejedlik und Karl Jagsch erfolgreich über die Bühne. Zahlreiche Kunden und Geschäftspartner der KSV1870 Gruppe stellten sich bei gutem Wetter der sportlichen Herausforderung und nutzten die Veranstaltung zum Netzwerken. Alexandra Meissnitzer war im Anschluss zu Gast und übernahm gemeinsam mit der Geschäftsführung die Siegerehrung.



Fotos: GEPA pictures

Gelungenes Herbstfest im KSV1870 Graz

Bereits zum dritten Mal ist in der Niederlassung das Steirische Herbstfest über die Bühne gegangen – es war auch heuer wieder ein voller Erfolg. Niederlassungsleiter René Jonke begrüßte am 16. Oktober das Who's who der steirischen Wirtschaft, KSV1870



Kunden und Geschäftspartner im Rahmen des alljährlichen Events. Die rund 150 Gäste waren von der besonderen „Herbstatmosphäre“ der KSV1870 Niederlassung begeistert, die kurzerhand zur Eventlocation umfunktioniert wurde. In seiner Ansprache bedankte sich Jonke für das zahlreiche Erscheinen der „Freunde des Hauses“ ebenso wie für die gute Zusammenarbeit.

Wer zählt die Häupter, nennt die Namen ...

Auch in den vergangenen Monaten war wieder das Fachwissen der KSV1870 Experten gefragt. Gerne haben sie es bei verschiedenen Gelegenheiten zur Verfügung gestellt.



1. Mag. Otto Zotter / 2. Erich Grausgruber / 3. Mag. Barbara Wiesler-Hofer / 4. MMag. Klaus Schaller / 5. Mag. Georg Ebner / 6. Dr. Hans-Georg Kantner / 7. René Jonke

MAG. OTTO ZOTTER¹

Niederlassungsleiter KSV1870 Linz, trug am 24. September im Technology & Innovation Center Steyr anlässlich des Praxistages „Innovationen finanzieren“ zum Thema Rating, Bonität und die Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung vor 100 Gästen vor.

ERICH GRAUSGRUBER²

Niederlassungsleiter KSV1870 Salzburg, war zum 4. Quartalstreffen der Experts Group Bonitätsmanagement und Controlling am 6. Oktober als Gastreferent eingeladen und sprach vor 30 Personen über die „Einflussfaktoren auf mein Rating & externes Controlling“. Anschließend beantwortete er die Fragen in einer Diskussion.

MAG. BARBARA WIESLER-HOFER³

Niederlassungsleiterin KSV1870 Klagenfurt, folgte am 12. September der Einladung der Rechtsanwaltskanzlei Grilc Vouk Škof zu einem Vortrag bei der Handwerkermesse in Celje (Slowenien) über Bonitätsauskünfte und Insolvenzen in Österreich. 50 Gäste nahmen daran teil.

MMAG. KLAUS SCHALLER⁴

Niederlassungsleiter KSV1870 Innsbruck, hielt am 20. August vor den 50 Gästen der Raiffeisenbank Stumm, Stummerberg und Umgebung einen Vortrag über die wirtschaftliche Entwicklung sowie Insolvenzen Tirols. Am 11. September diskutierte er mit 30 Schülern der Bundeshandelsakademie Hall im Rahmen eines Praxistages über die Insolvenzlandschaft Tirols, und am 1. Oktober sprach er bei der Vollversammlung der Bäcker in der Wirtschaftskammer Tirol über die „Todsünden der Unternehmer“.

MAG. GEORG EBNER⁵

Insolvenzexperte KSV1870 Graz, stellte am 9. Oktober sein Wissen zur Verfügung und erklärte im Detail die „Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren, die Sanierung/der Sanierungsplan“. Die Plattform für Wirtschafts-, Insolvenz- und Sanierungsrecht hatte eingeladen – 120 Gäste waren dabei.

DR. HANS-GEORG KANTNER⁶

Leiter KSV1870 Insolvenz, war am 8. Oktober auf Einladung der Kanzlei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Gast bei der Veranstaltung „Bankensanierungen – (inter)nationale Trends“ und nahm an der Podiumsdiskussion über rechts- und wirtschaftliche Trends im Bereich von Bankenrestrukturierungen teil. Am 14. Oktober fand der 1. Kreditversicherungstag in Wien statt. Dr. Kantner gab dem Publikum einen Überblick zum Insolvenzverlauf der letzten 20 Jahre, sprach über den Mehrwert von Kreditversicherungen und darüber, dass sich die Professionalisierung im Debitorenmanagement für jeden Unternehmer auszahlt.

RENÉ JONKE⁷

Niederlassungsleiter KSV1870 Graz, war am 14. Oktober Vortragender bei der Fachgruppentagung der steirischen Finanzdienstleister (rund 70 Teilnehmer) und berichtete über Gläubigerschutz in der Praxis, Bonitätsbewertung und Rating. Die Tagung fand im Rahmen des WKO-Unternehmertages 2014 statt.

QUER GELESEN

Der Jahresabschluss im Wandel



Internationale Bilanzvorschriften fließen immer stärker in nationale Regelungen ein, gravierende Reformen werden diskutiert, die Rechnungslegung ist in Bewegung. Im vorliegenden Buch diskutieren Experten aus Wissenschaft, Finanzmarktaufsicht, Wirtschaftsprüfung, Gläubigerschutzverbänden, Gewerkschaft und Arbeiterkammer den

Wandel im Rechnungswesen sowohl aus nationaler wie auch aus internationaler Sicht.

Heinz Leitmüller/Alice Niklas (Hg.)

Der Jahresabschluss im Wandel

Herausforderung der Bilanzierung aus Sicht relevanter Stakeholder

Verlag: ÖGB

2014, 304 Seiten, inkl. E-Book

Preis: EUR 36,- / ISBN: 978-3-99046-027-6

Pensionsvorsorge



Das Thema ist heute aktueller denn je. „Der Pensionsleitfaden“ gibt einen Überblick über die zu erwartenden Leistungen der österreichischen Pensionsversicherung und legt die Gründe für die aktuelle Situation dar. Sowohl private Vorsorgeprodukte als auch betriebliche Modelle werden vorgestellt und die Ertragschancen

bis hin zu den möglichen Risiken dargelegt. Die dritte Auflage wurde speziell um das Kapitel „Altersteilzeit“ erweitert.

Ralph Felbinger/Erika Marek/Bernhard Pfeffer/Martin Bruckner

Der Pensionsleitfaden

Ein Weg durch den Dschungel der Vorsorgeprodukte

Verlag: NexisLexis Österreich

2014, 3. Auflage, 244 Seiten

Preis: EUR 35,- / ISBN: 978 3 7007 5907 2

Veränderungen positiv begegnen



Jeder Mensch wünscht sich Erfolg. Aber was ist Erfolg, und warum gibt es Personen, die sich vor Veränderungen fürchten? Die Autoren dieses Buches beleuchten dieses Thema von mehreren Seiten. Einerseits zeigen sie die Mechanismen auf, mit welchen sich die Menschen selbst sabotieren, und andererseits geben sie dem Leser das Rüstzeug und Hintergrundwissen in die Hand, um künftig positiv in die Zukunft zu gehen.

Maximilian Lackner/Markus E. Huber

Angst vor Erfolg?

Wie Sie aufhören, sich selbst zu sabotieren

2014, Softcover, 118 Seiten, 40 Abbildungen

Preis: EUR 25,69,- / ISBN: 978-3-658-00844-4

E-Book

Preis: EUR 19,99,- / ISBN: 978-3-658-00845-1

Gläubigerschutz

Aktuelles aus Rechtsprechung
und richterlicher Praxis

Zur Privatbeteiligung der Insolvenzmasse am Strafverfahren

Opfer einer Straftat haben das Recht, den Ersatz des erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. Sie werden durch Erklärung, in der das Bestehen eines aus der Straftat resultierenden, im Zivilrechtsweg geltend zu machenden Anspruchs schlüssig zu behaupten ist, zu Privatbeteiligten. Die Erklärung ist ua zurückzuweisen, wenn sie offenbar unberechtigt ist.

Ein Masseverwalter kann im Konkurs grundsätzlich als gesetzlicher Vertreter der Konkursmasse und des Schuldners einschreiten. Der Erklärung des Masseverwalters, „im Namen der Konkursmasse“ einen Anspruch geltend zu machen, ist zu entnehmen, dass sich der Anschluss auf die Vertretung der Konkursmasse bezieht. Eine Opfereigenschaft der Konkursmasse, die Voraussetzung eines Privatbeteiligtenanschlusses ist, scheidet jedoch, wenn nicht ersichtlich ist, aus welchen Handlungen ein nicht näher begründeter Anspruch der Masse resultiert.

ZIK 2014/219, 146

KO: § 81a

StPO: § 67

OGH 4.7.2013, 12 Os 16/13i ua

Zur Anhörung des Schuldners im Verwertungsverfahren

Der Masseverwalter hat dem Schuldner Gelegenheit zu geben, sich zu den in den §§ 116 und 117 IO genannten Angelegenheiten zu äußern. Auch das Insolvenzgericht hat dem Schuldner, soweit dies rechtzeitig möglich und geboten ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das rechtliche Gehör des Schuldners ist auch dann gewahrt, wenn ihm das Insolvenzgericht Gelegenheit gibt, sich binnen einer bestimmten Frist schriftlich zu äußern.

Die Anhörung des Schuldners durch den Insolvenzverwalter ist vorgängiges (präventives) Gehör: Der Insolvenzverwalter hat dem Gläubigerausschuss das Ergebnis der Anhörung mitzuteilen. Diese Mitteilung kann er nur machen, wenn er vorher die Meinung des Schuldners eingeholt hat. Ist dieser jedoch (wie im Anlassfall) bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt vehement gegen den Verkauf einer Sache aufgetreten und verweist der Masseverwalter auf die bereits bekannte Sichtweise des Schuldners, liegt jedenfalls dann kein wahrzunehmender Mangel vor, wenn der Schuldner selbst in seinem Rekurs nicht rügte, dass ihm nur nachträgliches Gehör gewährt worden sei.

Der Schuldner kann dem Verwertungskonzept des Masseverwalters nur entgegenreten, indem er ein überprüfbares besseres Konzept gegenüberstellt, sofern sich nicht schon aus dem Akteninhalt ergibt,

dass die vom Masseverwalter beabsichtigte Maßnahme nachteilig für die Insolvenzmasse ist. Der Schuldner muss daher konkrete Verwertungsgelegenheiten anführen, die für die Möglichkeit sprechen, einen höheren Erlös zu erzielen.

ZIK 2014/223, 148

IO: §§ 116, 117, 118, 259 Abs 3

OLG Graz 13.3.2014, 3 R 43/14

Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

Die Bezeichnung des Insolvenzverfahrens als Sanierungsverfahren hat zwar Vorrang vor dem Konkursverfahren, doch darf ein Antrag auf Eröffnung eines Sanierungsverfahrens das Konkurseröffnungsverfahren nicht verzögern.

Die Einleitung eines Sanierungsverfahrens kann nur vom Schuldner erwirkt werden, wobei er vor dem Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts einen zulässigen Sanierungsplan vorlegen muss. Der Plan soll, muss aber nicht vorbereitet sein, sondern es reicht, wenn er den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Zur Erlangung der Eigenverwaltung muss der Schuldner den Gläubigern eine Mindestquote von 30 %, zahlbar in längstens zwei Jahren, anbieten und die weiteren gesetzlich geforderten Unterlagen vorlegen. Fehlt im Antrag das gesetzlich vorgeschriebene Vorbringen oder sind ihm nicht alle vorgeschriebenen Unterlagen angeschlossen, so ist der Schriftsatz zur Verbesserung zurückzustellen und erst bei nicht fristgerechter Verbesserung der Konkurs zu eröffnen.

Der Schuldner soll so irrtümliche Versäumnisse oder Ungenauigkeiten korrigieren können. Die Verbesserungsfrist darf vom Insolvenzgericht aber nicht so lange bemessen werden, dass dem Schuldner Zeit gegeben wird, die erforderlichen Unterlagen überhaupt erst zu erstellen. Bei rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme des Instituts der Verbesserung ist sogar überhaupt kein Verbesserungsauftrag zu erteilen, insb dann, wenn Anhaltspunkte für eine Verschleppungsabsicht der Partei vorliegen. Entspricht (wie im Anlassfall) der Antrag des Schuldners auf Einleitung des Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung nicht einmal ansatzweise den inhaltlichen Anforderungen, weil er nicht einmal angibt, welche Quote er seinen Gläubigern anzubieten beabsichtigt, er keinen Sanierungsplan vorlegt und nicht einmal behauptet, dass die weiteren erforderlichen Urkunden bereits vorbereitet wären, ist ein Verbesserungsauftrag nicht zu erteilen.

ZIK 2014/225, 149

IO: § 169

ZPO: §§ 84, 85

OLG Wien 24.2.2014, 28 R 46/14m

Abschöpfungsverfahren: Restschuldbefreiung bei 50%-Quote ab drei Jahren immer möglich

Im Abschöpfungsverfahren kann der Schuldner die Restschuldbefreiung beantragen, wenn drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Gläubiger zumindest 50 % der Forderungen erhalten haben. Die Frist ist eine Mindestfrist, daher ist auch danach bei Erreichen einer Quote von zumindest 50 % der Forderungen dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu gewähren.

Mit Beschluss vom 26.11.2008 leitete das Erstgericht über Antrag des Schuldners das Abschöpfungsverfahren ein und bestellte einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband zum Treuhänder. Dieser Beschluss erwuchs am 15.12.2008 in Rechtskraft. In seinem dritten Bericht teilte der Treuhänder mit, dass per 31.12.2011 eine Verteilungsquote von 30,27 % an die Gläubiger ausgeschüttet werden konnte. In seinem vierten Bericht teilte der Treuhänder mit, dass per 31.12.2012 eine Quote von 45,021293 % an die Gläubiger ausgeschüttet werden konnte.

Am 17.5.2013 beantragte der Schuldner die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung gem § 213 Abs 1 Z 1 IO. Er verfüge über die nötigen Mittel, um die Kosten des Treuhänders abzudecken und den Gläubigern die fehlende Quote von knapp 5 % auszus zahlen. In seinem Abschlussbericht teilte der Treuhänder mit, dass per 13.6.2013 eine Quote von insgesamt 53,029293 % an die Gläubiger ausgeschüttet werden konnte.

Das Erstgericht beendete das Abschöpfungsverfahren und erteilte dem Schuldner die Restschuldbefreiung gem § 213 Abs 1 Z 1 IO, weil die Gläubiger mindestens 50 % ihrer Forderungen erhalten hätten. Das Rekursgericht hob diesen Beschluss über Rekurs einer Gläubigerin ersatzlos auf.

§ 213 Abs 1 Z 1 IO verlange, dass die Gläubiger innerhalb von drei Jahren der Laufzeit der Abtretungserklärung 50 % ihrer Forderungen erhalten. Diese Voraussetzung sei hier nicht erfüllt.

Der Revisionsrekurs des Schuldners hatte Erfolg. Aus der Begründung des OGH:

1. Obwohl das Rekursgericht den erstinstanzlichen Beschluss ersatzlos aufgehoben hat, ist seine Entscheidung in Wahrheit eine abändernde, weil über die Richtigkeit der Entscheidung erster Instanz abschließend abgesprochen wurde (8 Ob 310/00x; RIS-Justiz RS0044035, RS0044046).

2. Das Abschöpfungsverfahren wurde vor dem 30.6.2010 eröffnet, sodass gem § 273 Abs 1 IO – mit den in § 273 Abs 8 IO genannten Ausnah-

Gläubigerschutz

*Aktuelles aus Rechtsprechung
und richterlicher Praxis*

men (verfahrensrechtliche Bestimmungen) – die Bestimmungen der KO anzuwenden sind. Die das Abschöpfungsverfahren regelnden Bestimmungen – darunter die hier relevante des § 213 Abs 1 Z 1 KO – wurden im Wesentlichen unverändert in die IO übernommen.

3.1 § 213 Abs 1 KO lautet in der seit der KO-Nov 1993 BGBl 974 unveränderten Fassung (inhaltlich nunmehr § 213 Abs 1 IO) auszugsweise:

„(1) Das Gericht hat das Abschöpfungsverfahren für beendet zu erklären, wenn

1. drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sind und die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens zumindest 50 % der Forderungen erhalten haben oder
2. [...] Es hat gleichzeitig auszusprechen, dass der Schuldner von den im Verfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Konkursgläubigern befreit ist. [...] Im Fall der Z 1 enden mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Wirksamkeit der Abtretungserklärung und das Amt des Treuhänders.“

3.2 Im Bericht des JA heißt es zu dieser Bestimmung (AB 1330 BgNR 18. GP 3): „Grundsätzlich beträgt die Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens sieben Jahre. Dem Schuldner wird durch Abs 1 Z 1 die Möglichkeit eingeräumt, bereits vorzeitig Restschuldbefreiung zu erlangen, und zwar, wenn die Kosten des Verfahrens bezahlt sind, die Konkursgläubiger nach Ablauf von drei Jahren bereits 50 % ihrer Forderungen erhalten haben und der Schuldner keine Obliegenheitsverletzung begangen hat. Dem [sic!] Schuldner soll die Aussicht, früher als nach sieben Jahren von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit zu sein und seine Einkünfte wieder zur freien Verfügung zu haben, zusätzlich motivieren, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um seine Gläubiger rasch zu befriedigen. Eine vorzeitige Beendigung des Abschöpfungsverfahrens ist jedenfalls erst nach einer Laufzeit von drei Jahren möglich, auch wenn die 50%ige Quote bereits früher erreicht wurde, weil das Abschöpfungsverfahren nicht nur eine Entschuldungsmöglichkeit für den Schuldner bieten soll, sondern auch die Interessen der Gläubiger an einer möglichst vollständigen Hereinbringung ihrer Forderungen berücksichtigt.“

4. In der Lehre wird überwiegend die Meinung vertreten, dass auch dann, wenn die erforderliche Quote erst nach Verstreichen der Mindestfrist von drei Jahren der Laufzeit der Abtretungserklärung (aber noch innerhalb der siebenjährigen Gesamtlaufzeit) erbracht wird, das Abschöpfungsverfahren gem § 213

Abs 1 Z 1 KO vorzeitig unter Erteilung der Restschuldbefreiung zu beenden ist (Schneider, Privatinsolvenz 218 [unter Hinweis auf Mohr, Privatkonkurs 2 120]; Pahl, Die Wahrscheinlichkeit der Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren, ZIK 2001/129, 85 [86]; Holzhammer, Österreichisches Insolvenzrecht 5 232; Deixler-Hübner, Privatkonkurs Rz 182; inhaltlich auch Wurzinger, Die vorzeitige Restschuldbefreiung bei Erreichung der 50%-Quote, ZIK 2010/246, 177, der von einer Entschuldung mit 50%-Quote nach frühestens drei Jahren spricht, sowie Mohr in Konecny/Schubert, Insolvenzgesetze § 213 Rz 2, 3 – „mindestens drei Jahre“ – und Konecny, Restschuldbefreiung bei insolventen natürlichen Personen, ÖBA 1994, 911 [924] – „wenigstens drei Jahre“). Feuchtinger/Lesing, Praxisleitfaden Insolvenzrecht 163, vertreten hingegen offenkundig die Meinung, dass es sich bei der dreijährigen Frist des § 213 Abs 1 Z 1 KO (IO) um eine „Maximalfrist“ handelt.

5.1 Der OGH schließt sich aus folgenden Gründen der von der weit überwiegenden Lehre vertretenen Auffassung an: Schon die bloße Wortinterpretation spricht dafür, dass es sich bei der in § 213 Abs 1 Z 1 KO genannten dreijährigen Frist um eine Mindestfrist handelt. Aus dem Gesetzestext ergibt sich, dass drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sein müssen; für die Annahme, dass kein größerer Zeitraum der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sein darf, fehlt es hingegen im Gesetzeswortlaut an jeglichem Hinweis, obzwar ein solcher Hinweis des Gesetzgebers – hätte er eine Maximalfrist statuieren wollen – jedenfalls zu erwarten wäre. Mohr (Privatkonkurs 2 121) hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf verwiesen, dass das Gesetz für die Zahlung der Quote nicht auf die Laufzeit der Abtretungserklärung abstellt, sondern auf das Konkurs- und Abschöpfungsverfahren.

Damit die Voraussetzungen für die zwingende Restschuldbefreiung nach § 213 Abs 1 Z 1 KO erfüllt sind, müssen daher beide im Gesetz genannten (Mindest-)Erfordernisse erfüllt sein: Zum einen müssen (mindestens) drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen sein, zum anderen müssen die Gläubiger während des Insolvenz- und Abschöpfungsverfahrens zumindest 50 % der Konkursforderungen erhalten.

5.2 Gegen diese Auslegung spricht auch nicht die in der Revisionsrekursbeantwortung hervorgehobene Formulierung des Ausschussberichts, wonach die vorzeitige Restschuldbefreiung nur erlangt werden

kann, wenn die Gläubiger „nach Ablauf von drei Jahren bereits 50 % ihrer Forderungen erhalten haben“. Diese Formulierung sagt über die Frage, ob die drei Jahre eine Mindest- oder eine Maximalfrist sein sollen, überhaupt nichts aus. Im Übrigen wird auch im AB ausgeführt, dass eine vorzeitige Restschuldbefreiung „früher als nach sieben Jahren“ möglich sein soll; auch hier fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass eine vorzeitige Beendigung des Verfahrens nach Ablauf der dreijährigen Frist auch bei Erreichung der erforderlichen Mindestquote nicht mehr möglich sein sollte.

5.3 Gerade der AB macht zudem den Zweck deutlich, den der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 213 Abs 1 Z 1 KO verfolgt: „Dem [sic!] Schuldner soll die Aussicht, früher als nach sieben Jahren von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit zu sein und seine Einkünfte wieder zur freien Verfügung zu haben, zusätzlich motivieren, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um seine Gläubiger rasch zu befriedigen.“

Es ist in keiner Weise einzusehen, dass dem Schuldner diese Motivation nur exakt nach drei Jahren der Laufzeit der Abtretungserklärung geboten werden soll, kurze Zeit später und während der gesamten Dauer des Insolvenzverfahrens hingegen nicht mehr.

6. Eine rechtspolitische Bewertung des § 213 Abs 1 Z 1 KO (zu den Vor- und Nachteilen dieser Bestimmung vgl bereits Konecny, ÖBA 1994, 924; zur Entschärfung der rechtspolitischen Brisanz der Bestimmung vgl G. Kodek, Privatkonkurs Rz 661; ebenso Schneider, Privatinsolvenz 218; sehr kritisch nach Praxiserfahrung aber Wurzinger, ZIK 2010/246, 179) ist hier nicht vorzunehmen.

7. Im konkreten Fall waren im Zeitpunkt der Beschlussfassung des ErstG bereits mehr als drei Jahre der Laufzeit der Abtretungserklärung verstrichen und haben die Gläubiger nach dem Abschlussbericht des Treuhänders mehr als 50 % ihrer Forderungen erhalten, sodass das ErstG zutreffend vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 213 Abs 1 Z 1 KO ausgegangen ist. Dem Revisionsrekurs war daher Folge zu geben und der Beschluss des ErstG wiederherzustellen. Siehe dazu den Besprechungsaufsatz von Ben Ameur-Hauk im Heft der ZIK 2014/171, 122.

ZIK 2014/226, 150

IO: § 213 Abs 1 Z 1

OGH 27.2.2014, 8 Ob 128/13a

Steuertipps

IASB veröffentlicht Annual Improvements to IFRSs 2012-2014 Cycle

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 25. September 2014 die endgültigen Änderungen der Annual Improvements to IFRSs 2012-2014 Cycle veröffentlicht. Es sind vier Standards von diesen Änderungen betroffen:

- IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsreiche
- IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben
- IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer
- IAS 34 Zwischenberichterstattung

Die Änderungen treten für Berichtsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Jänner 2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Pressemitteilung steht auf der Internetseite des IASB zum Download zur Verfügung: www.ifrs.org/Alerts/Publication/Pages/IASB-concludes-Annual-Improvements-IFRSs-2012-2014-Cycle.aspx

Begutachtungsentwurf Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014: Wesentliche steuerliche Implikationen

Das Bundesministerium für Justiz hat am 23. September 2014 den Begutachtungsentwurf zum Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) 2014 veröffentlicht (siehe dazu im Detail auch „Express Accounting News“ Nr 19/2014).

Aus steuerlicher Sicht ist insbesondere die Streichung des unternehmensrechtlichen Zuschreibungswahlrechts relevant.

I. Zielsetzung

Mit dem RÄG 2014 werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits soll die 2013 beschlossene EU-Bilanzrichtlinie (als Nachfolge der 4. und 7. Richtlinie) umgesetzt werden, andererseits soll auch eine „Harmonisierung“ mit dem Steuerrecht herbeigeführt werden.

II. Harmonisierung mit dem Steuerrecht

Diverse geplante Änderungen im Begutachtungsentwurf des RÄG 2014 betreffen die Angleichung von unternehmensrechtlichen Bilanzierungsver-

schriften an die steuerliche Gewinnermittlung. Für die steuerliche Gewinnermittlung führen diese Anpassungen im Unternehmensrecht somit letztlich zu keinen Änderungen. Konkret sollen insbesondere die folgenden Bilanzierungsvorschriften angeglichen werden:

- Bewertung von Herstellungskosten zu Vollkosten
- Aktivierungspflicht von Disagios
- Einschränkung der Bildung von Aufwandsrückstellungen (die steuerlich gemäß § 9 EStG ohnehin generell nicht abzugsfähig sind)
- Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Anschaffungsjahr

III. Streichung des Zuschreibungswahlrechts

Bisher sieht § 208 Abs 2 UGB vor, dass bei Wegfall der Gründe für die seinerzeitige (außerplanmäßige) Abschreibung eine Zuschreibung nicht vorgenommen werden muss, wenn der niedrigere Wertansatz auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann. Steuerlich besteht nach derzeitiger Rechtslage jedoch eine Zuschreibungspflicht nach Maßgabe des § 6 Z 13 EStG nur bei bestimmten Beteiligungen (funktionale Beteiligungen bzw Kapitalgesellschaftsanteile mit zumindest 20 % Beteiligungsausmaß).

Die Regelung des § 208 Abs 2 UGB soll mit dem RÄG 2014 ersatzlos gestrichen werden, dh, im Ergebnis besteht künftig unternehmensrechtlich Zuschreibungspflicht bei Wertaufholung im Anlage- und Umlaufvermögen. In § 208 Abs 2 UGB soll nur noch die Klarstellung enthalten sein, dass die Zuschreibungspflicht nicht für den Geschäfts- bzw Firmenwert gilt. Zusätzlich sollen bisher nach Maßgabe des § 208 Abs 2 UGB unterlassene Zuschreibungen im Geschäftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt, nachgeholt werden.

Steuerrechtlich erfolgt eine korrespondierende Anpassung in § 6 Z 13 EStG, sodass das unternehmensrechtliche Zuschreibungsgebot künftig auch für steuerliche Zwecke maßgeblich ist und Zuschreibungen somit steuerwirksam sind. Zuschreibungspflicht mit steuerlicher Wirkung gibt es künftig somit nicht nur für bestimmte Beteiligungen, sondern grundsätzlich für alle Wirtschaftsgüter (zB auch Liegenschaften, Forderungen, Maschinen etc).

Im Steuerrecht gibt es für aufgrund der oben beschriebenen unternehmensrechtlichen Neuregelung nachgeholte Zuschreibungen für Werterholungen vor dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt, eine Übergangsregelung.

Auch die nachgeholte Zuschreibung wäre steuerpflichtig, jedoch kann auf Antrag im Rahmen der Steuererklärung der Zuschreibungsbetrag einer „Zuschreibungsrücklage“ zugeführt werden. Für die betreffenden Wirtschaftsgüter ist in weiterer Folge bis zum Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen ein Verzeichnis über Bilanzansatz und Zuschreibungsrücklage zu führen. Bei allfälligen nachfolgenden Teilwertabschreibungen des betreffenden Wirtschaftsguts ist die Zuschreibungsrücklage steuerwirksam aufzulösen. Die Zuschreibungsrücklage ist spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen steuerwirksam aufzulösen. Im UGB-Abschluss ist dafür eine entsprechende Rückstellung für passive latente Steuern zu bilden.

Die oben beschriebene steuerliche Übergangsregelung bezieht sich aber ausschließlich auf die Nachholung von früher unterlassenen Zuschreibungen. Alle weiteren Zuschreibungen ab dem Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt, sind ohne Möglichkeit zur Bildung einer Zuschreibungsrücklage sofort voll steuerwirksam. Nach derzeitigem Steuerrecht bzw dem Stand des Begutachtungsentwurfs des RÄG 2014 wären allfällige Zuschreibungsbeträge bzw die Auflösung der Zuschreibungsrücklage von der 75%-Verlustvortragsgrenze des § 8 Abs 4 Z 2 lit a KStG nicht ausgenommen, dh, Verlustvorträge könnten nur unter Berücksichtigung der 75%-Verlustvortragsgrenze verrechnet werden.

IV. Sonstige steuerlich relevante Änderungen

Folgende Änderungen könnten indirekt über das Maßgeblichkeitsprinzip Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung haben:

- Streichung des Wahlrechts zur außerplanmäßigen Abschreibung von Finanzanlagen bei vorübergehender Wertminderung
- Bewertung von Rückstellungen mit dem geschätzten Erfüllungsbetrag für die Verpflichtung, dh unter Berücksichtigung künftiger Kostensteigerungen mit entsprechender Abzinsung

V. Inkrafttreten

Laut dem Begutachtungsentwurf sollen die Änderungen überwiegend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, anzuwenden sein.

Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Zur Verfügung gestellt von der KPMG Austria AG.

Wirtschaftsbarometer

Flops

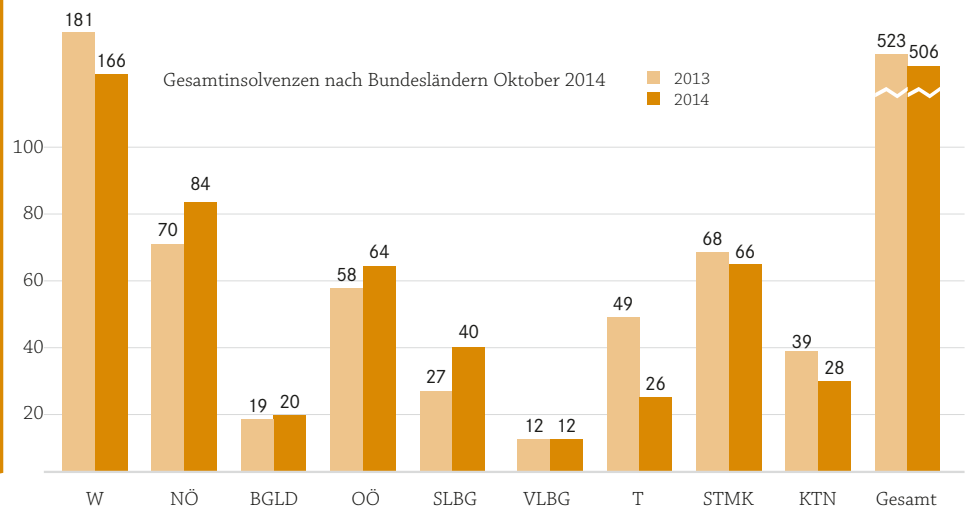
Der KSV1870 verzeichnet in der zweiten Jahreshälfte ein spürbares Ansteigen der Insolvenzen. Auch wenn an der Spitze der „Flop 10“ ein Unternehmen mit einem Schuldenstand von mehr als EUR 200 Mio. steht (es handelt sich um einen atypischen Insolvenzfall, von dem vor allem Bankengläubiger betroffen sind), so setzt sich doch der zuletzt beobachtete Trend fort, wonach die Insolvenzfälle – gemessen an den Passiva – kleiner werden. Die Insolvenzexperten des KSV1870 erwarten im letzten Quartal ein weiteres Ansteigen der Insolvenzen, dies unter anderem auch deshalb, weil für manche Unternehmer die Stunde der Wahrheit schlagen wird, wenn es darum geht, das Weihnachtsgeld zu finanzieren. In Handelsbetrieben, die schon „an der Kippe stehen“, wird vielfach noch auf das Weihnachtsgeschäft gesetzt, ehe die Entscheidung fällt, ob ein Insolvenzverfahren anzumelden ist. Ob uns ein „heißer Herbst“ bevorsteht, bleibt abzuwarten, doch ist davon auszugehen, dass auch in der Gesamtschau des Jahres 2014 ein Ansteigen der Insolvenzeröffnungen gegenüber dem Vorjahr zu beobachten sein wird.

DIE 10 GRÖSSTEN INSOLVENZEN IM OKTOBER 2014

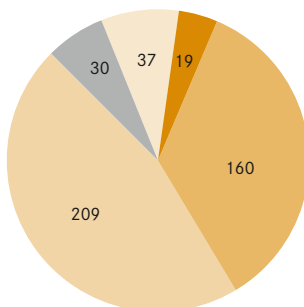
Rang	Unternehmen	Ort	Verfahren	Passiva (Mio. EUR)
1.	ERR Rail Rent Vermietungs GmbH	Wien	SV. m. EV.	209 Mio.
2.	FMW Industrieanlagenbau GmbH	Kirchstetten	SV. o. EV.	38,2 Mio.
3.	Peter Kaßmannhuber, Unternehmer	Rothenthurn	Konkurs	37,9 Mio.
4.	Wintertechnik Engineering GesmbH.	Pottendorf	SV. m. EV.	35,8 Mio.
5.	Mag. Stefan Mick	Spittal/Drau	Konkurs	35,7 Mio.
6.	Holland Blumen GmbH	Gerasdorf	SV. o. EV.	12,8 Mio.
7.	Eibegger Installationen GmbH	Fohnsdorf	SV. o. EV.	7,1 Mio.
8.	„Lambrechter Hof“ ErrichtungsgesmbH.	St. Lambrecht	Konkurs	6,7 Mio.
9.	PV Products GmbH	Wernersdorf	Konkurs	5,1 Mio.
10.	Dvorak Foliendruck GmbH	Pottendorf	SV. m. EV.	4,5 Mio.

SV. o. EV. = Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung
SV. m. EV. = Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung

geschätzte Passiva in Mio. EUR



Aufteilung der Verbindlichkeiten, in Mio. EUR



ERÖFFNETE INSOLVENZEN, OKTOBER 2014

Kategorie	ANZAHL	VERBINDLICHKEITEN*
Insolvenzen bis 1 Mio. EUR	279	30
Insolvenzen von 1 Mio. EUR bis 5 Mio. EUR	16	37
Insolvenzen von 5 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR	3	19
Insolvenzen von 10 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR	5	160
Insolvenzen mehr als 50 Mio. EUR	1	209
eröffnete Insolvenzen gesamt	304	455

*geschätzte Passiva in Mio. EUR

Flops & Tops in der österreichischen Wirtschaft

Tops

Was wäre Österreich ohne Industriebetriebe? Bedeutend ärmer, was Innovationen, Exporte, Jobs und Wertschöpfung betrifft – so viel ist sicher. Der Maschinenbau ist hierzulande eine Stütze im warenproduzierenden Bereich und eine Säule des Fortschritts. Und obwohl dieser Wirtschaftszweig wie die Industrie im Allgemeinen außerordentlich konjunkturabhängig ist, weisen die Unternehmen der Branche großteils hervorragende Bonitäten auf.

TOP 10 DER MASCHINENBAUER

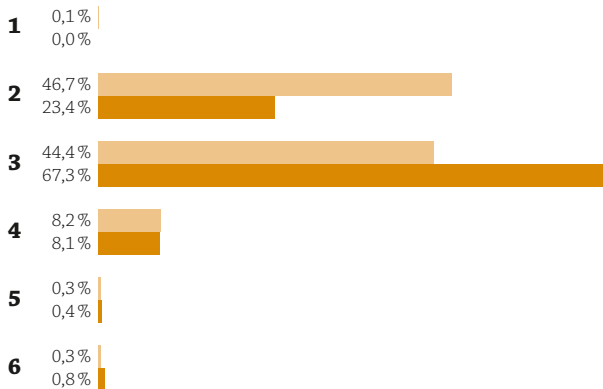
1. Fröling Heizkessel- und Behälterbau, Gesellschaft m.b.H.	Grieskirchen	OÖ	202
2. Palfinger Europe GmbH	Salzburg	S	208
3. Doppelmayr Seilbahnen GmbH	Wolfurt	V	212
4. TMS Turnkey Manufacturing Solutions GmbH	Linz	OÖ	215
5. Kostwein Maschinenbau GmbH	Klagenfurt	K	218
6. TGW Mechanics GmbH	Wels	OÖ	221
7. Schaeffler Austria GmbH	Berndorf	NÖ	222
8. SKF Österreich Aktiengesellschaft	Steyr	OÖ	223
9. ENGEL AUSTRIA GmbH	Schwertberg	OÖ	226
10. TRUMPF Maschinen Austria GmbH & Co. KG.	Pasching	OÖ	227

Basis der Auswertung sind Unternehmen der ÖNACE-Abteilung 28 mit einem Umsatz von mindestens EUR 101 Mio. aus der KSV1870 Wirtschaftsdatenbank. Gereiht wurden Unternehmen, deren Umsatzzahlen in unserer Datenbank zuordenbar erfasst sind. Ein Anspruch auf Richtigkeit und/oder Vollständigkeit kann nicht abgeleitet werden. Stand: 6.11.2014

KSV1870 Rating

KSV1870 Rating-Profil

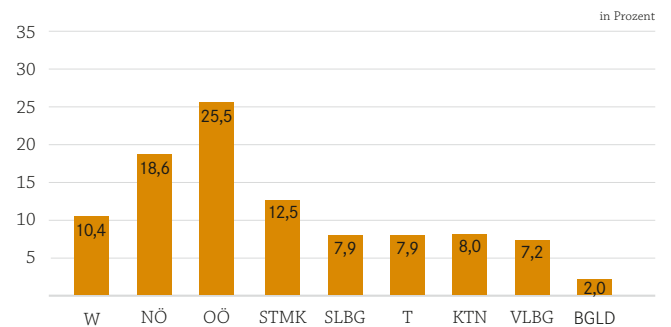
Verteilung auf KSV1870 Rating-Klassen im Vergleich zu Wirtschaft Österreich gesamt. Bsp.: 46,7 % der Unternehmen sind in Rating-Klasse 2.



Legende zum KSV1870 Rating:
 100–199 kein Risiko, 200–299 sehr geringes Risiko,
 300–399 geringes Risiko, 400–499 erhöhtes Risiko,
 500–599 hohes Risiko, 600–699 sehr hohes Risiko,
 700 Insolvenzzeichen

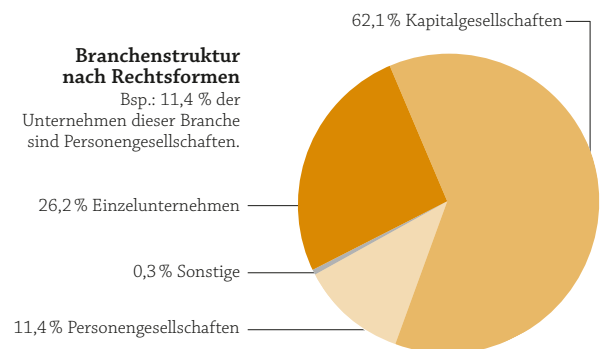
Branchenstruktur nach Bundesländern

Bsp.: 18,6 % der Unternehmen sind in Niederösterreich ansässig.



Branchenstruktur nach Rechtsformen

Bsp.: 11,4 % der Unternehmen dieser Branche sind Personengesellschaften.



Wir liefern ~~nicht~~, weil
~~wir nicht wissen~~, ob der
~~neue Kunde auch zahlen~~
~~wird~~. Gehen wir es lieber
~~vorsichtig an~~, auch auf die
~~Gefahr hin~~, dass er uns
~~abspringt oder sich für die~~
~~Konkurrenz entscheidet~~,
~~sicher ist~~ sicher.

Geschäft fällt an, Geschäft fällt um. PRISMA prüft, ob Ihr Kunde zahlungsfähig ist. Sie steuern Vertrieb und Liquidität. PRISMA liefert die nötigen Informationen und ersetzt - sollte doch etwas passieren - den Schaden. Eine Partnerschaft, die sich auszahlt. So sicher kann Geschäft sein.
www.prisma-kredit.com

PRISMA
Die Kreditversicherung.